

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

12. Sitzung (01.05.1835)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

XII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe den 1. Mai 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Staatsminister Winter, Major Hoffmann und Ministerialassessor v. Stengel; sodann sämtlicher Mitglieder der zweiten Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Knapp und Rördes.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Der erste Secretär macht

- 1) eine Eingabe der Gemeinden Ober-, Unter- und Mittelschlesenz, um Einführung der Kapitalsteuer,
- 2) eine Bitte der Stadtgemeinde Schopfheim, um Errichtung einer höhern Bürgerschule in dortiger Stadt bekannt.

Der Abg. Blankenhorn übergiebt:

- 3) eine Bitte der Gemeinden Müllheim, Kandern, Schopfheim und Lörrach, die gänzliche Aufhebung des Hausirhandels betr.

Der Abg. Rindeschwender übergiebt:

- 4) eine Petition des Handelsstandes zu Bühl und Achern, den Besuch der Wochenmärkte durch auswärtige Krämer betr., und
- 5) eine Bitte der Schumacherzunft zu Bühl, den Besuch der dortigen Wochenmärkte durch auswärtige Schumacher betr.

Der Abg. Duttlinger übergiebt:

- 6) eine Bitte der Lehrer des Schulvisitationsbezirks Bilsingen, in Betreff des Gesetzesentwurfs über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer.

Der Abg. Bader überreicht:

- 7) eine solche in demselben Betreff vom Pfarrer Eitenbenz in Bietingen bei Möstkirch.

Der Abg. Sander übergiebt:

- 8) eine Petition der Gemeinde Dos, in Betreff der Aufhebung einer jährlichen Strohabgabe an die Domänenverwaltung Baden.

Sämtliche Petitionen werden der Petitionskommission zur Berichterstattung mitgetheilt.

Lauer erstattet Namens der Budgetkommission Bericht über die Nachweisungen der Amortisationskasse, und die darüber vom ständischen Ausschuss erstatteten Berichte von den Rechnungsjahren 18²²/₂₃ und 18²³/₂₄, dessen schleuniger Druck beschlossen wird.

Beil. Nr. 1 (Viertes Beilagenheft S. 1—5).

Der Präsident bemerkt sofort, auf die Tagesordnung übergehend, die Kammer habe beschlossen, den §. 7 des Gesetzesentwurfs über die Entlassung aus dem Kriegsdienst, wegen einiger über den Wegzug oder die Auswanderung in Antrag gebrachten Zusätze, an die Kommission zurück zu verweisen; der Abg. v. Istein werde nun die Ehre haben, das Resultat der Kommissionsverhandlung vorzutragen.

Der Abg. v. Istein verliest sofort den Bericht folgenden Inhalts:

Meine Herren!

Der §. 7 des Gesetzesentwurfs, die Entlassung aus dem Kriegsdienste betreffend, hat in der Sitzung vom 29. April zu vielen Erörterungen und Erklärungen über die Frage Anlaß gegeben, ob dem Soldaten die Entlassung nur dann gegeben werden könne, wenn er mit seinen Eltern förmlich auswandern will, oder auch in dem Falle, wo ein Wegzug in der gesellschaftlichen Bedeutung des Wortes Statt finden soll, sei es nun in die deutschen Bundesstaaten oder in ein anderes Land.

Die Kammer wies den Gegenstand in die Kommission zurück, um über die hervorgetretenen neuen Anstände mit den Herren

Kommissären der Regierung so weit möglich eine Verständigung zu bewirken, sofort die geeigneten Anträge zu stellen.

In den Kommissionsverhandlungen, welchen die Herren Kommissäre der Regierung bewohnten, wurde erwogen, daß die für die Entlassung des Auswandernden sprechenden Gründe fast mit gleicher Stärke bei dem Wegzuge einer Familie und ihres unter dem Militär stehenden Sohnes eintreten, und daß es nicht selten zu auffallender Härte und sonderbaren Widersprüchen führen würde, wenn der Sohn jener Familie entlassen wird, die auf gutes Glück hin auswandert, und, wie die traurige Erfahrung lehrt, oft wieder verarmt zurückkehrt, wogegen der Sohn einer Familie, welche sich mit Umsicht um die Aufnahme in einen andern Staat beworben, und darüber die erforderlichen Urkunden vorgelegt hat, fort dienen, somit von den Seinigen gerissen werden soll.

Es muß zwar zugegeben werden, daß Fälle eintreten können, wo die wegziehende Familie sich in einem ganz nahe gelegenen Lande, z. B. in Rheinbaiern oder in die angrenzenden Bundesstaaten niederlassen will, wo also die für die Billigkeit der Entlassung angeführten Gründe um so mehr ihren Werth verlieren, als der zu Entlassende bei der nächsten Ziehung wieder ersetzt werden muß.

Allein die Kommission glaubt, daß die ursprüngliche Fassung des §. 7, welchem sie nun einige Zusätze beifügt, der Regierung die Befugniß läßt, in solchen, ohnehin nur seltenen Fällen, wo die Gründe, aus denen diese Gesetzesbestimmung hervorgegangen ist, wegfallen, die gebetene Entlassung nicht zu ertheilen.

Sie schlägt daher folgende Fassung des §. 7 vor, welcher die Herren Regierungskommissäre ihre Zustimmung gegeben haben:

§. 7.

„Eine Entlassung zum Behufe der Auswanderung oder des Wegzuges kann nur dann ertheilt werden, wenn beide Eltern des um die Entlassung Bittenden, oder der eine überlebende Elterntheil, die Staatsverlaubniß zur Auswanderung oder zum Wegzuge erhalten haben.“

„Unterbleibt die Auswanderung oder der Wegzug, so hat er den Rest der durch seine Entlassung unterbrochenen Dienstzeit nachzudienen.“

„Das nämliche tritt ein, wenn der Ausgewanderte

zurückkehrt, vorausgesetzt, daß er hiezu noch tauglich befunden wird.“

Indem die Kommission diesen also gefaßten Paragraphen zur Annahme empfiehlt, stellt sie zugleich den weitem Antrag: hierüber in abgekürzter Form zu berathen.

Die Kammer erklärt sich mit der Regierungskommission damit einverstanden, worauf der Präsident den von der Kammer abgeänderten §. 7 nochmals verliest.

Sander und Gerbel nehmen nach nunmehr erhaltener Aufklärung und Abänderung des §. 7 ihre in der letzten Sitzung gestellten Anträge zurück.

v. Rotteck: Meinen Antrag nehme ich noch nicht zurück, wonach nämlich ein entsprechender Beisatz im Einklang mit dem §. 7 dem §. 4 gegeben, oder aber der Nachsatz in §. 7 gestrichen werden sollte. Ich glaube, daß die an den rückkehrenden Auswanderer gemachte Forderung, wieder in den Dienst einzutreten, eine große Härte ist, die sich durchaus auf keinen Rechtsgrund stützt, sondern bloß auf den Anspruch einer fortdauernden Leibherrlichkeit gegen Denjenigen, der einmal zum Militärdienst verpflichtet war. Einer solchen Leibherrlichkeit kann ich aber meine Zustimmung nicht geben, sondern ich will, daß Derjenige, der einmal wegen Wegzugs oder Auswanderung entlassen worden ist, auch definitiv entlassen sei, gleich wie Derjenige definitiv entlassen ist, der aus dem Titel, seinen Eltern Unterstützung zu geben, entlassen ward, und daher nicht wieder beigezogen wird, wenn auch die Unterstützung nicht mehr nothwendig ist, falls nämlich z. B. der zu unterstützende Vater stirbt, oder ihm ein Vermögen zufällt. Zwischen diesen beiden Fällen kann ich keinen Unterschied erkennen. Hier wie dort ist der Mann entlassen und die Dienstpflicht aufgelöst. Die Bestimmung des Gesetzes ist um so härter, da noch eine große Unbestimmtheit in der Fassung liegt, woraus nämlich nicht entnommen werden kann, wie lang die Verbindlichkeit dauern soll, die Dienstjahre nachzuholen, die durch seine Entlassung unterbrochen wurden. Was kann auch das große Interesse des Staates seyn, eine solche Leibherrlichkeit noch ferner zu behaupten? Man hat gesagt, es könnte etwa in fraudem legis geschehen, daß Einer durch bloß scheinbaren Wegzug oder Auswanderung sich der Militärpflicht entziehe. Das ist aber bloß ein idealer Fall, der nur in der Phantasie, nicht aber in der Wirklichkeit vorkommen kann. Derjenige Preis, den man durch eine solche scheinbare Auswanderung bezahlt hätte, würde höher seyn, als der Preis, um den

man einen Einsteher kaufen kann, und jedenfalls würde Derjenige, der eine solche scheinbare Auswanderung unternähme, um sich dadurch von der Militärpflicht zu befreien, nur kund thun, daß er nicht nur ganz und gar keine Freude, sondern eine große Abneigung gegen den Soldatenstand habe. Ich kann mir aber einen so gewaltigen Gewinn des Staates nicht deutlich machen, welcher herauskommen soll, wenn man einen so sehr abgeneigten Mann doch unter den Fahnen behalten will. Wahr ist es zwar, daß durch die völlige Befreiung eines solchen Auswandreis ein Anderer, oder überhaupt ein badischer Bürger statt seiner in die Pflicht eintreten muß, und diesem dadurch ein Nachtheil widerfährt; allein wenn man so gewissenhaft seyn will, wie ich allerdings sehr wünschte, daß man es auch in andern Beziehungen wäre, wo es sich von Nachtheilen der Einen durch die Befreiung der Andern handelt, so muß man eben das Conscriptionsgesetz in sehr vielen Punkten und in den Hauptgrundlagen abändern. Da man es aber in allen andern Punkten nicht thun will, so frage ich, warum gerade hier in diesem Punkt? Es ist bei der Auswanderung gerade so, wie wenn Einer gestorben oder seiner Familie zur Unterstützung zurück gegeben worden wäre. Einen Unterschied zwischen diesen beiden Fällen, der ein Rechtsfundament hätte, kann ich nicht anerkennen, und wiederhole daher meinen Antrag, daß dieser Nachsatz gestrichen werde, weil er in Vergleichung mit andern Stellen des Gesetzes, besonders mit dem §. 4 eine Ungerechtigkeit enthält.

Wegel II.: Ich kann dem Antrag des Abg. v. Rotteck nicht beistimmen, ob er gleich sehr viel für sich hat, allein wer näher in der Sache bewandert ist, und das Rekrutierungswesen seit Jahren beobachtet hat, und sich näher überzeugte, wie es oft bei solchen Auswanderungen zum Nachtheil der Conscriptionspflichtigen geht, der würde wohl, und so auch der Abg. v. Rotteck, wenn ihm dieser Nachtheil näher bekannt wird, von einem solchen Antrage absehen. Ich könnte viele Fälle erzählen, wo Mißbräuche getrieben worden sind. Es muß aber besonders auch Rücksicht darauf genommen werden, daß der Militärpflichtige oder der Dienende nur bedingt die Entlassung aus dem Staat erhält, daß er wirklich auswandert. Wenn er aber wieder zurückkehrt, so wird und muß er von der Gemeinde als Mitglied aufgenommen werden, seine Ansprüche leben alle wieder auf, und so müssen also auch seine Pflichten wieder eintreten. Es wurde zwar schon früher angeführt, auf

welche Gründe man sich für die entgegengesetzte Meinung berufen kann, allein nach reiflicher Ueberlegung der Sache habe ich mich doch dahin entschieden, bei dem Antrag der Regierung zu bleiben.

Schaaff: Der Redner, den wir so eben hörten, beruft sich, um den Antrag des Abg. v. Rotteck zu widerlegen, auf die Erfahrung. Diese Erfahrung kann eine doppelte seyn. Entweder hat er erfahren, daß Auswanderer zurückkehrten, weil sie in dem fremden Lande, wo sie das Eldorado suchten, das nicht fanden, was sie erwarteten. Das Unglück hat sie zum alten Herde zurück getrieben, und in einem solchen Falle muß sie der Staat freilich wieder aufnehmen, allein glänzend ist ihr Loos darum nicht, und auf jeden Fall weit schlimmer als vorher; denn abgesehen davon, daß sie ihr Vermögen verzogen haben, so erhalten sie nichts als das nackte Einsaßenrecht, das jedem Hirten, jedem Heimathlosen gegönnt werden muß. Oder aber, der Abg. Wegel beobachtete, daß Leute mit Sack und Pack, mit Hab und Gut ausgewandert, über das Meer gezogen sind, in der Absicht, ihren Sohn von dem Militär zu befreien, und wenn er nun von dem Militär entlassen ist, kehrt er wieder nach Haus zurück und gaudirt sich der Militärfreiheit, die durch diese Scheinauswanderung gewonnen worden ist. Fälle der ersten Art sind mir auch aus der Praxis bekannt, allein Fälle der zweiten Art kenne ich nicht, und glaube auch nicht, daß sie bei der Auswanderung und noch weniger bei dem Wegziehenden vorkommen. Der Wegziehende hat schon einen bestimmten Niederlassungsort, er weiß, wie es ihm dort geht, er kennt die Verhältnisse genau, er kann nicht vertrieben werden, und wird daher auch um so weniger zurückkehren. Allerdings ist es denkbar, daß, wenn Jemand in ein ganz benachbartes Land wegzieht, er seinen Sohn scheinbar mitnimmt, der dann bei seiner Rückkehr frei wird, und sich in seinem alten Vaterlande niederläßt; allein dieser muß dann auch wieder das Indigenat und das Ortsbürgerrecht erwerben, und der Staat kann ihm jenes abschlagen, wenn ihm auch letzteres irgendwo gegeben wird. Der Staat kann ihm zur Bedingung machen, diene deine Kapitulationszeit aus, wo nicht, so erhältst du das Indigenat nicht. Ich wiederhole daher meine Unterstützung für den Antrag des Abg. v. Rotteck, wonach der Beisatz gestrichen werden soll, der dem ins Vaterland Zurückgekehrten auflegt, seine Kapitulationszeit auszudienen. Sollte aber dieser Antrag die Zustimmung der Kammer nicht erhalten, so stelle ich eventuell den

den Antrag, daß nicht bloß von den Auswanderern, sondern auch von den Wegziehenden die Rede seyn soll, welche letzterer wahrscheinlich nur aus einem Redaktionsversehen in der Fassung der Kommission nicht erwähnt ist.

v. Isstein: Dies geschah absichtlich, weil die Regierungskommission erklärte, daß der Wegziehende, welcher später zurückkomme, von der Regierung dahin zurückgewiesen werde, von woher er die Urkunde vorwies, daß er bürgerlich aufgenommen sei.

Bader: Ich bekämpfe den Antrag des Abg. v. Rottck aus zwei Gründen: erstens weil die Voraussetzung, daß das Band zwischen dem Auswanderer und seiner Heimathsgemeinde ganz aufgelöst sei, wie schon bemerkt wurde, unrichtig ist; denn wenn er wieder zurückkehrt, muß ihn die Gemeinde wieder aufnehmen. Es ist hier also eine völlige Auflösung des Bandes zwischen dem Auswandernden und der Gemeinde nicht zu erblicken, wie dieses bei den Wegziehenden der Fall ist. Der zweite Grund ist der, daß man oft nicht recht weiß, wann die Auswanderung vollendet ist, denn man weiß, daß die Auswanderer auf dem Wege, z. B. die nach Amerika Auswandernden in Holland, oft lange Zeit sich herumtreiben und zurückkehren, ohne daß sie ihren Bestimmungsort erreicht haben, und da wird sich immer fragen, ob schon durch diesen temporären Aufenthalt in andern Ländern die Auswanderung vollendet ist, oder nicht. Was den Wegzug betrifft, so findet hier ein anderes Verhältnis Statt. Hier wird das Band mit der bisherigen Heimathsgemeinde ganz aufgelöst und Gemeinde und Staat haben die Wahl, ob sie ihn wieder aufnehmen wollen oder nicht. Ich würde auch Bedenken tragen, die Begünstigung des §. 7 gleichmäßig auf die Wegziehenden auszudehnen, wenn durch das Wort „kann“ es nicht bloß in die Befugniß der Regierung gelegt wäre, einen Auswanderer oder Wegziehenden zu entlassen, und sie also nur in den geeigneten Fällen davon Gebrauch machen wird.

Mohr: Ich unterstütze den Antrag des Abg. v. Rottck, jedoch mit einer Modifikation. Auch ich sehe es als eine große Härte an, wenn der Rückkehrende, dem die Staats-erlaubnis zur Auswanderung gegeben, der also seiner staatsbürgerlichen Pflichten durch diese Auswanderung enthoben wurde, für die ganze übrige Zeit, wofür er im Augenblicke der Auswanderung noch zu dienen gehabt hätte, außers dienen sollte. Die Auswanderung hat ihn seiner Bürgerpflichten von dem Augenblicke der Auswanderung an entho-

ben, und diese treten nur dann wieder ins Leben und werden nur dann gegen ihn wieder wirksam, wenn der Augenblick da ist, wo er wieder in den Staat zurückkehrt, in welchem er das Staatsbürgerrecht haben will. Wir werden also dadurch, daß wir ihn rückwärts zwingen, den Dienst, den er bei seiner Auswanderung hätte leisten müssen, geradezu und ohne Rücksicht auf die mit seiner Auswanderung und mit seinem Aufenthalt im Ausland verfloßenen Zeit, fortzusetzen, zu hart gegen ihn verfahren, dagegen aber eben so ungerecht gegen die Andern handeln, wenn wir ihn ganz freilassen wollten, während er nach seiner Rückkehr mit den Andern wieder gleiche Vortheile und Rechte, die der Staat gewährt, zu genießen hat. Um demnach gerecht zu handeln, würde ich vorschlagen, daß der Rückkehrende, möchte er nun durch Zufall oder Mißgeschick zurückkehren, von dem Augenblicke der Rückkehr an jene Zeit noch fort zu dienen habe, für welche die Gesetze im Staat vermöge seines Alters die Dienstpflicht gegen ihn aussprechen. Hatte der Auswandernde bei seinem Austritt aus dem Staat noch vier Jahre zu dienen, und kehrt derselbe zurück, nachdem er zwei Jahre ausgewandert gewesen, so wird er nur von dieser Zeit des Wiedereintritts in den Staat nach Maßgabe seines Alters militärschuldig, er hat daher nur noch die übrigen zwei Jahre seiner gesetzlichen Pflichtigkeit zu dienen, und ist, wenn diese während seiner Abwesenheit ihr Ende erreicht hat, davon gänzlich befreit. Ich trage daher darauf an, den Vorschlag des Abg. v. Rottck dahin zu modifiziren, daß der Rückkehrende nur noch die von der Zeit der Rückkehr nach seinem Lebensalter ihm gesetzlich übrig gebliebene Dienstzeit fortzudienen habe.

Major Hoffmann: Wenn der Antrag des Abg. Mohr, welcher derselbe ist, wie der des Abg. Gerbel, oder der Antrag des Abg. v. Rottck durchginge, so könnte dem Militär nur ein Gefallen geschehen, denn wir nehmen die Auswanderer nicht gerne wieder an, und um so weniger gern, je kürzere Zeit sie fort gewesen sind. Der Bemerkung, daß der Fall, wonach Auswanderer sich durch ihre Handlung der Militärdienstpflicht zu entziehen suchen, so ideal seyn soll, widerspricht die Erfahrung. Daß übrigens diese Fälle selten sind, hat darin seinen Grund, daß bisher Keinem die Auswanderungserlaubnis gegeben wurde, ohne daß man ihm die Bedingung dabei setzte, wenn er rückkehre, so müsse er nachdienen. Wir haben bei einem Auswanderer, der seine Militärschuldigkeit unterbricht, dieses als freiwillige Unterbre-

hung seiner Dienstpflicht angesehen, die er, wenn er zurückkehrt, und in dieselben Verhältnisse eintritt, nachzuholen hat.

Mohr: Bei gesetzlichen Bestimmungen kann es nicht darauf ankommen, ob dem Militär ein Gefallen geschieht, sondern wir müssen darauf Rücksicht nehmen, daß wir gerecht handeln.

Major Hoffmann: Ich habe auch durchaus nicht in diesem Sinne sprechen, sondern nur meine Ansicht entwickeln wollen.

Winter v. H.: Ich erkläre mich für den Antrag der Kommission und gegen den Antrag der Abg. v. Kottek und Mohr, denn ich glaube, daß das Gesetz schon eine sehr sublimen Pflicht der Humanität an den Militärpflichtigen übt, indem es ihnen erlaubt, mit den Eltern auszuwandern. Wenn man es aber so weit ausdehnen wollte, daß sie, wenn sie wieder zurückkommen, die Zeit nicht mehr nachholen dürften, die ihnen auf diese Weise überlassen würde, so würde die Humanität zu weit gehen, nämlich das Recht Anderer beeinträchtigt. Wenn Jemand freiwillig in einen solchen Dienst tritt, so wird er ohnehin nicht entlassen, es genießt also diese Entlassung bloß ein Conscriptionspflichtiger. Nur wenn er ganz weg bleibt, kann auch eine gänzliche Erlassung der Pflicht erfolgen. Wenn er aber wieder kommt, so sollen nicht Andere die Militärlast für ihn tragen, denn wenn das entgegengesetzte System Platz griffe, so würde sich eine Menge Conscriptionspflichtiger ihrer Obliegenheit zu entziehen suchen.

v. Kottek: Der Umstand, daß dem Militär ein Gefallen geschieht, wenn man ihm die rückkehrenden Auswanderer nicht zuweist, halte ich nicht für unerheblich, denn er ist eine Unterstützung meines Antrags. Ich nehme also diese Bemerkung nützlich für meinen Antrag an; dagegen scheinen mir diejenigen Aeußerungen, die gegen mich gefallen sind, von keinem entscheidenden Gewicht, besonders die Bemerkung, daß man gegen die Rückkehr von solchen Leuten sich gewissermaßen vertheidigen müsse, weil ein solcher rückkehrender Auswanderer ein Unglück für die Gemeinden und den Staat sei, und man solche Leute daher bloß aus Pflicht der Humanität wieder aufnehme. Wollen wir denn wirklich die Abschreckungsgründe gegen Diejenigen häufen, die in ihre Heimath zurückkehren wollen? Das wäre nicht human, sondern ein Widerspruch mit der sonst anerkannten Humanitätspflicht, sie wieder aufzunehmen. Und dann warum gegen die Einen mehr Abschreckungsgründe aufstellen, als gegen

die Andern? Demjenigen, der eine Freinummer gezogen hat, und also nicht unter die Fahnen gesteckt wird, droht, wenn er auswandert und wieder zurückkehrt, kein solches Mißgeschick, warum aber soll dieser besser daran seyn, als Derjenige, der das gute Loos nicht gezogen hat, aber doch aus einem von dem Gesetz als triftig anerkannten Grunde entlassen worden ist. Es sind auch ohne diese Härte Abschreckungsgründe genug vorhanden. So viel ich übrigens aus den bisherigen Aeußerungen vernahm, wird sich mein Antrag schwerlich der Zustimmung der Mehrheit der Kammer zu erfreuen haben; ich will ihn daher zurücknehmen und mich mit dem des Abg. Mohr vereinigen, der wenigstens einigermaßen meinem Zweck entspricht, nämlich die Härte mildert und in vielen Fällen ganz aufhebt, wenn nämlich der Ausgewanderte erst dann zurückkommt, wenn seine Dienstzeit ganz abgelaufen ist. Der Antrag des Abg. Mohr aber kann nicht den mindesten Anstand haben, wenn man nicht eine ganz übertriebene und inhumane Härte gegen die Auswanderer üben will. Man kann die Sache so betrachten — und der Werth oder die Richtigkeit dieser Betrachtung leuchtet ein — als ob dieser Auswanderer für die Zeit seines Aufenthalts im Ausland einen Urlaub erhalten hätte. Kommt er zurück und hat noch zwei Jahre zu dienen, so soll er diese fortdienen; bleibt er aber 10 oder 15 Jahre auswärtig und sollte er dann nach seiner Heimkehr noch dienen, so wäre dieses eine Unbarmherzigkeit, und eine wahre Mauer gegen die Rückkehr von Auswanderern aufgerichtet, deren Rückkehr uns doch oftmals noch zu großem Vortheil gereichen kann. Es kann Einer im Ausland sein Glück gemacht, Vermögen oder auch Kenntnisse und Fertigkeit erworben haben, und wenn er zu uns zurückkehrt, ein sehr nützlicher Bürger werden. Er ist wie ein fremder aber ein wohlthätiger Einwanderer zu betrachten, und ich halte es für einen falschen Grundsatz, gegen die Einwanderung abschreckende Maßregeln zu treffen. Ich lasse hiemit meinen Antrag fallen und vereinige mich mit dem des Abg. Mohr.

Hoffmann: Ich theile die Ansicht des Abg. v. Kottek über die Härte, die den Auswanderern angethan würde, wenn der Kommissionsantrag angenommen werden sollte; jedoch nicht in vollem Umfange, denn es ist nicht in allen Fällen so kostspielig, auszuwandern, wie denn Jemand, der an der Schweizergrenze wohnt, leicht hinüber ziehen kann.

Mit der Beschränkung des Abg. Mohr kann jedoch der

Antrag gut angenommen werden und ich unterstütze ihn daher in folgender Fassung:

„Kehrt der Auswanderer in der Zeit, die er noch zu dienen gehabt hätte, zurück, so hat er den Rest dieser Zeit nachzudienen.“

Fecht: Der Abg. v. Rotteck hat besonders auf das Schlagwort einen Werth gelegt, daß ein solcher rückkehrender Auswanderer wie ein Leibeigener behandelt werde. Ich finde dieses nicht, denn indem er zurückkehrt, erklärt er, daß er es im Vaterlande besser finde, als in dem Lande, in das er ausgewandert ist. Zugleich erklärt er auch, daß er die Institutionen seines Vaterlandes anerkennt und sich diesen aufs Neue unterwirft, indem er auch die Vortheile wieder haben will, die er verkannt hat. Dieß sagt ihm sein eigenes Gefühl, ohne daß er denkt, er sei Leibeigener, so wenig es andere Milizpflichtige sind. Ich bin daher mit dem Kommissionsantrag einverstanden.

Ziegler: Ich glaube, daß wir die von dem Abg. Mohr vorgeschlagene und von dem Abg. Hoffmann unterstützte Abänderung in Beziehung auf die von der Auswanderung Zurückgekehrten annehmen müssen, wenn wir nicht mit den Grundsätzen des Conscriptiionsgesetzes in Widerspruch gerathen wollen. Das Conscriptiionsgesetz legt dem Conscriptiionspflichtigen keine größere Verpflichtung auf, als bis zu dem 26sten Jahre im Dienst zu bleiben, allein hier könnte in der That der Fall eintreten, daß ein Individuum gesetzlich genöthigt würde, bis zum 30sten Jahr, ja noch bis zu einem höhern Alter in den Reihen des Militärs zu bleiben.

Major Hoffmann: Derselbe Fall tritt ein bei allen ungehorsam Abwesenden, die bei der Aushebung nicht zugegen sind; ja schon bei den Nachloosenden wird die Dienstzeit verschoben, so wie überhaupt bei Jedem, der durch irgend eine Ursache abgehalten ist, gleich zu erscheinen.

Ziegler: Dieß sind Leute, die mit der Erfüllung ihrer Pflichten gegen den Staat auf eine mehr oder minder schuldhafte Weise im Verzug haften und die deshalb eintretenden Folgen sind also mehr als eine Strafe anzusehen. Bei der Auswanderung müssen wir aber nehmen, daß sie der individuellen Verhältnisse wegen geschieht, und den Auswanderern können wir doch keine Strafe auflegen.

Buhl: Ich glaube, daß darin gar keine Härte liegt, sondern ich will vielmehr einen Fall anführen, wonach es eine Härte wäre, wenn man nicht so verfahren würde; gesetzt, es zieht Jemand weg, um in einem andern Lande

eine große Pachtung zu übernehmen; wenn dieser die Pachtung ausgebeutet hat und wieder zurückkehrt, soll dann sein Sohn frei bleiben, und ein Anderer Dienste für ihn thun? Das wäre eine große Härte und ich unterstütze daher den Kommissionsantrag.

v. Jbstein: Die neue Fassung, in welcher der §. 7 aus der gestrigen Kommissionsverhandlung hervorgegangen ist, wird den Wünschen und Ansichten der Kammer, wie sie in der letzten Sitzung ausgesprochen wurden, entsprechen, mit Ausnahme des Antrags des Abg. Mohr, womit sich der Abg. v. Rotteck vereinigte, und der nun auch zur besondern Abstimmung kommen muß. Ehe jedoch der Herr Präsident diese Abstimmung eintreten läßt, erlaube ich mir eine Frage an die Regierungskommission, veranlaßt durch einen in Mannheim vorgekommenen Fall, nicht im Interesse dieses speciellen Falls, weil dieser erledigt ist, sondern der Grundsätze wegen, die dabei zur Sprache kommen und doch wesentlich zur Feststellung dieses Princips dienen. Es ist der Sohn eines pensionirten Staatsdieners in Mannheim, der noch nicht 19 Jahre alt war, also nicht in der Conscriptiionspflicht stand, in Baiern als Offizier angenommen worden und hat unter Zustimmung seiner Eltern und eigentlich durch diese selbst um die Entlassung aus dem Verband des Staats und um die Wegzugsverlaubniß gebeten. Die Regierung gestattete den Wegzug, jedoch unter der Bedingung, daß er eine Kaution stelle, für den Fall, daß ihn die Militärpflicht treffe. Das Staatsministerium bestätigte auf den eingelegten Recurs diese Verfügung und der Vater hat sofort diese Kaution gestellt. Hier handelt es sich nun um zwei Punkte, erstens daß wirklich eine Beschränkung des Auswanderungs- oder Wegzugsrechts vorliegt, wenn ein junger Mann, der noch nicht in dem Conscriptiionsalter steht, und von dem man vielleicht sagen wird, er sei nicht majorenn, unter Zustimmung und Genehmigung seiner Eltern sich in einem andern Staat niederlassen und auf die Ansprüche seines Geburtsstaats verzichten will;

zweitens, der nämliche junge Mann, wenn er in dem andern Staate unter das Militär tritt, muß dann dem deutschen Bunde doppelt dienen; dort wo er Soldat ist, und hier, falls er durch das Loos dazu gerufen wird. Ich frage daher die Herrn Regierungskommissäre, ob dieser bei dem vorgetragenen Falle zur Sprache gebrachte Grundsatz in allen solchen Fällen eingehalten werden soll.

Ministerialassessor v. Stengel: Die Kreisregierungen haben durch besondere Verordnungen die Ermächtigung erhalten, die Wegzugsurlaubniß zu geben, wenn ein junger Mann vor dem 18. Jahre wegzieht. Geschieht es nach dem 19. Jahre, so ist die Ertheilung dieser Erlaubniß dem Ministerium des Innern vorbehalten.

In dem vorliegenden Fall, der sich in Mannheim zuge tragen hat, war zur Zeit, als die Sache an das Ministerium des Innern kam, der Sohn, der wegziehen wollte, schon 19 Jahre alt, stand also kurz vor der Zeit, wo er in die Conscription treten sollte, und in solchen Fällen wurde bisher immer die Erlaubniß zum Wegzug versagt, wenn keine Kaution für den Fall, daß den Wegziehenden das Loos zum Eintritt in den Kriegsdienst ruft, gestellt wurde oder werden konnte.

v. Jhstein: Er ist, wie der Lauffschein sagt, am 3. März 1815 geboren, und die Bitte, um Entlassung aus dem Staatsverband, ist vom 14. November 1833, war also kaum 19 Jahre alt. Ich sehe nicht ein, warum gerade das 18. Jahr das Recht geben soll, fortzuziehen, ohne eine Pflicht zu erfüllen, die man im 19. Jahre, wo man auch noch nicht conscriptionspflichtig ist, erfüllen soll, und ob wirklich nicht der Umstand eine Berücksichtigung verdient, daß, wenn Jemand in einen andern Bundesstaat zieht, er doppelt dienen muß, da wir ja doch nur eine Art von Cantonalmilitärverfassung haben. Es wäre sogar der Fall möglich, obgleich er nach den Bundesgesetzen nicht wohl vorkommen kann, daß, wenn ein Bundesstaat gegen den andern militärisch zu Feld ziehen würde, ein solcher Mann mit sich selbst, da er und sein Stellvertreter dienen, in Kampf und Streit kommen könnte.

Ministerialassessor v. Stengel: Dieser Satz könnte im Allgemeinen richtig seyn, allein die Bundesgesetze haben ihn nicht angenommen, denn nach diesen ist ausdrücklich bestimmt, daß ein anderer Bundesstaat einen Wegziehenden nur dann aufnehmen darf, wenn er seine Militärpflicht in seiner frühern Heimath erfüllt hat. Dort ist also der Grundsatz anerkannt, den die Regierung bei uns immer angewendet hat.

v. Jhstein: Dies wird aber auch mit dem 18. Jahre ein treten müssen.

Ministerialassessor v. Stengel: Es ist ein Unterschied, ob Jemand kurz vor dem Augenblick der Conscription oder einige Jahre früher austritt. Wenn ein Kind im 6. Jahre

wegzieht, wird Niemand daran denken, daß es künftig militärpflichtig wird. Wenn aber ein 19jähriger Mensch in fremdes Militär tritt, so ist der Fall anders.

Staatsminister Winter: Eigentlich besteht der Grundsatz, keinen Minorennen, außer mit seinen Eltern wegziehen zu lassen. Wenn nun Jemand in dem Augenblick oder kurz vorher wegziehen will, wo er eine Pflicht, die ihm der Staat, man kann sagen, nach dem Conscriptiionsgesetz schon bei seiner Geburt aufgelegt hat, erfüllen soll, statt dessen aber die Last auf Andere legt, die mit ihm in gleichem Alter sind, so wird es wohl billig seyn, wenn man ihm aufgibt, vor seinem Wegzug die Verbindlichkeiten gegen den Staat zu erfüllen, was auf doppelte Art geschehen kann, entweder, daß er selbst dient, oder einen Mann stellt, oder eine bestimmte Summe deponirt, aus der ein Mann gestellt werden kann.

Kettig v. K.: Ich abstrahire von dem gegenwärtigen einzelnen Fall, den ich ohnehin sehr wenig kenne, schließe aber a majori ad minus, und glaube, daß durch das Gesetz, das uns die Regierung gegeben hat, der Zweifel von selbst gelöst ist; denn wenn der Staat von dem Satz ausgeht, daß Derjenige, der sein Staatsbürgerrecht aufkündigt, deshalb auch der Conscriptiionspflicht entbunden ist, wenn er schon zum Militär getreten war, so muß derselbe Satz unbedenklich auch auf Denjenigen angewendet werden, der zwar so lange militärpflichtig war, als er dem Staat angehörte, aber aufgehört hat, dieses zu seyn, wenn er den Anspruch auf das Staatsbürgerrecht aufgegeben hat; es wird also die frühere gesetzliche Bestimmung, daß Derjenige, der im 18. und 19. Jahre steht, vorher eine besondere Nachsicht wegen der Militärpflichtigkeit nachsuchen muß, von selbst gefallen seyn. Selbst wenn er schon einberufen wäre, müßte man ihn ja nach diesem Gesetz freigeben. Die Gesetze des deutschen Bundes geben zwar allen deutschen Staaten das Recht, diejenigen Conscriptiionspflichtigen in Anspruch zu nehmen, welche in einen andern deutschen Staat emigriert sind; wenn aber der badische Staat sich dieses Rechts gegen ganz fremde Staaten begiebt, warum sollte er dies nicht noch lieber gegen die Angehörigen der deutschen Bundesstaaten thun. Sobald wir also sagen, der Soldat, der mit seinen Eltern auswandert, sei dadurch der Militärpflicht enthoben, so müssen wir auch sagen, der Militärpflichtige, der mit den Eltern auswandert, sei in gleichem Fall.

Staatsminister Winter: Einmal spricht das Gesetz nur

von dem Fall, wo er mit seinen Eltern auswandert oder wegzieht, also nicht davon, wenn der junge Mensch für sich allein geht. Ferner sagt das Gesetz nicht, er müsse, sondern er könne entlassen werden, jedoch nur in dem Fall, wenn er mit seinen Eltern fortgeht. Der Schluß a majori ad minus ist demnach hier nicht am Platz.

v. Rotteck: Ich finde es billig, daß man einen Unterschied zwischen einem Alter von 19 Jahren und einem frühern macht. Wer schon an der Schwelle der Militärpflicht steht, von dem kann man etwas mehr verlangen, als von Demjenigen, der davon noch entfernt ist. Obgleich ich aber dem ersten Anblick nach für billig erkenne, so muß ich doch wünschen, daß diese Bestimmung, die einen so bedeutenden Einfluß auf die persönliche Freiheit hat, und besonders auf das Recht, das sogar durch die Bundesakte den deutschen Bürgern Gewähr leistet oder verliehen ist, nicht auf dem Weg der Verordnung, sondern im Weg des Gesetzes eintrete. Gegenstände von so wichtiger Natur, die sich auf so heilige, ja selbst in der Bundesakte ausgesprochene Rechte beziehen, müssen durch Gesetze regulirt werden.

v. Ziskein: Ich erlaube mir nur noch im Interesse des bezeichneten Mannes selbst und aller Anderen, die in den nämlichen Fall kommen können, eine weitere Frage. Man hat eine Kautio n gefordert und sich dabei auf die Verordnung gestützt. Wenn nun der junge Mann eine so hohe Nummer zieht, daß er nicht eintreten muß, wie lange soll dann diese Kautio n noch fortdauern? Er hat im 21. Jahre doch offenbar nach dem Bundesgesetz das Recht, in andere Staaten zu ziehen, während unser Conscriptio nsgesetz ihn 6 Jahre lang zu außerordentlichen Aushebungen verbindlich erklärt. —

Ministerialassessor v. Stengel: Höchstens könnte man die Kautio n 4 Jahre lang zurückbehalten, so lange nämlich, als der Wegziehende zur außerordentlichen Conscriptio n gehört.

v. Ziskein: Dies streitet gegen das Recht der deutschen Bürger, gegen das Recht, in alle Bundesstaaten zu ziehen.

Staatsminister Winter: Eigentlich hätte sie nur noch ein Jahr zu dauern; denn mit dem Ende des Jahres werden alle Reservén durch Rekruten dem Lande zurück gegeben, bleiben aber noch zu einer außerordentlichen Aushebung vorbehalten. Da diese aber selten und nur zur Zeit des Kriegs vorkommen, so hat man keine Rücksicht darauf genommen. Jedenfalls gehört aber dieser Gegenstand nicht hieher, indem

hier bloß von dem Fall die Rede ist, wo Jemand mit seinen Eltern auswandert.

Gerbel: Ich bin für die Fassung des Artikels, nach der Ansicht des Abg. Hoffmann, womit allen Ansprüchen der Gerechtigkeit Genüge gethan ist und alle Zweifel beseitigt sind, die wir hatten. Es ist auch zu bedenken, daß der Auswanderer, der wieder zurück zu kehren genöthigt ist, sich offenbar im Unglück befindet, während der ungehorsam Abwesende durch seinen Eintritt in den Dienst mehr oder weniger eine Strafe erleidet. Die Gefahr ist auch beseitigt, daß Einer, um der Conscriptio n zu entgehen, auswandern wird; denn es dürfte ihm dies wohl vergehen, wenn er 6 Jahre lang verbindlich bleibt. Der von dem Abg. Buhl angeführte Fall ist so specieller Natur, daß es ungerecht wäre, Andere, die nicht in diesen Fall kommen, darunter leiden zu lassen.

Es wird hierauf, nachdem der Antrag des Abg. Hoffmann verworfen war,

beschlossen,

die Fassung der Kommission anzunehmen.

Zum §. 8 des Kommissionsentwurfs, lautend:

„Diejenigen Individuen, welche 6 Jahr bei dem Linienmilitär gedient haben, jedoch in Folge eines abgeschlossenen Einstandsvertrags noch eine bestimmte Zeit daselbst dienen müssen, können auf Ansuchen des Kommandeurs der Gendarmerie durch das Kriegsministerium zum Behuf des Eintritts in die Gendarmerie aus der Linie entlassen werden.“

„Für den Rest der vertragsmäßig übernommenen Dienstzeit haben sie einen Mann in das Linienmilitär einzustellen.“

Staatsminister Winter: Von diesem Artikel, wie ihn die Regierung vorgeschlagen hat, hängt, wie ich zum Voraus sagen kann, das Bestehen der Gendarmerie in ihrem gegenwärtigen Zustande ab. Die Gendarmerie ist immer als ein Theil des stehenden Heeres betrachtet worden; sie hat mit ihm gleiche Einrichtungen, gleiche Verfassung, gleiche Gerichtsbarkeit und steht in militärischer Subordination gerade wie das Militär. Das Gesetz über die Gendarmerie sagt, es könne unter dieselbe aufgenommen werden, wer seine Capitulationszeit ausgedient habe, und bestimmt also bloß, es könne kein Mann dazu genommen werden, der nicht wenigstens 6 Jahre unter dem Militär gedient hat. Nun sollte man glauben, daß, wenn 6 Jahre verflossen sind und eine Menge Conscriptirter oder Militärs nach erfüllter Dienstpflicht entlassen werden, es leicht seyn werde, aus solchen das Gendarmeriecorps zu ergänzen. Das ist

aber nicht der Fall, denn bei weitem der größte Theil von diesen Entlassenen will weder in der Linie bleiben, noch in die Gendarmerie treten, sondern begehrt in seine Heimath zurück, und von Denjenigen, die nicht zurück kehren wollen, suchen bei weitem die Meisten einen Einstandsvertrag zu erhalten, was ihnen auch größtentheils gelingt. Es nimmt auch die Militärbehörde gerade die vorzüglichsten von diesen besonders gerne an, weil sie dieselben schon kennt. Der Rest also bleibt der Gendarmerie vorbehalten, allein Sie wissen aus dem Gendarmeriegesetz, daß nicht Jeder unter dieses Korps tauglich ist; denn es werden noch besondere Eigenschaften gefordert, indem ein Gendarm wenigstens schreiben, rechnen und lesen können muß. Das Lesen ist zwar eine allgemeine Kenntniß, die Jeder besitzt, allein mit dem Schreiben verhält es sich anders. Die jungen Leute haben zwar alle schreiben gelernt, allein aus Mangel an Uebung und wegen ihrer späteren ganz anderen Beschäftigung, kommen viele sehr weit zurück, die also von der Gendarmerie ausgeschlossen sind. Außerdem können viele, die bei dem Militär schon keinen guten Ruf hatten, auch nicht in die Gendarmerie aufgenommen werden, weil von einem Gendarmen gefordert wird, daß er nur unbedeutende Militärstrafen während seiner Dienstzeit erhalten habe. Wer mehrere Male und härter bestraft worden, seine Aufführung also nicht die beste ist, wird nicht zur Gendarmerie genommen. Die Zahl reducirt sich also auf eine sehr geringe, wie auch die Erfahrung nicht nur bei uns, sondern auch in allen andern Staaten zeigt. In Baiern hat man Anfangs auch den Versuch gemacht, die Gendarmerie nur aus Freiwilligen zu ergänzen, allein man hat bald gefunden, daß die Zahl der Tauglichen viel zu klein ist, und hat deshalb die Auswahl auf das Militär ausgedehnt. Ja man ist dort noch viel weiter gegangen und hat sogar durch das Gesetz erlaubt, daß der in die Gendarmerie Einstehende nachher von dem Militär frei werden kann. In Württemberg ist dasselbe der Fall und nach Nachrichten, die ich hier vor mir habe, ist man gegenwärtig damit beschäftigt, Mittel und Wege aufzusuchen, wie man die Gendarmerie mit tauglichen Leuten ergänzen könne. Es ist also durchaus kein anderes Mittel vorhanden, als dasjenige, welches den Einstechern erlaubt, mit Beibehaltung ihres Einstandsgeldes in die Gendarmerie zu treten, wobei ich bemerken muß, daß das, was die Regierung verlangt, bereits besteht. Es besteht nämlich eine Ordre des verewigten Großherzogs Ludwig vom 3. Febr. 1830, worin es heißt,

daß die Einstandskapitale der Gendarmerie gleich denjenigen der Linie behandelt werden und sie nach ihrer ausgedienten Kapitationszeit in der Linie das Kapital erhalten sollen, bis dahin aber die Zinsen zu beziehen haben, wobei noch weiter befohlen war, daß die in die Gendarmerie tretenden Militärindividuen nach gleichen Grundsätzen behandelt werden sollen, wie solches bei dem Uebergang in die Linie Statt hat. Bis jetzt ist darnach gehandelt worden, und es ist auch eigentlich nicht gegen das Gendarmeriegesetz; denn dieses besagt nicht weiter, als wer 6 Jahre bei dem Militär gedient habe, kann in die Gendarmerie eintreten. Die ganze Sache würde keinen Anstand haben, wenn das Militär nicht sagte, es müsse dafür eine Ergänzung erhalten. Diese Ergänzung tritt nicht augenblicklich ein, sondern am Ende des Jahres werden Diejenigen, die zu der Gendarmerie abgegeben wurden, zusammengesammelt, und der ganze Betrag auf das Land ausgeschlagen.

Wenn dies nicht geschieht, so ist vorauszusehen, daß wir keinen tüchtigen Gendarmen mehr erhalten werden, um so weniger, als wir gegenwärtig schon wegen 24 Mann in der Noth sind.

Auf dem vorigen Landtage ist nämlich von der Kammer beiläufig beschlossen worden, daß die Summe, die bisher die Postkasse für die Begleitung der Eilwägen bezahlt hat, dem Gendarmerie-Etat zugewiesen werden soll, um dadurch das Gendarmeriekorps um so viel zu vermehren, als nothwendig ist, diese Postwägen zu begleiten. Das Erforderniß hiezu ist auf 24 Mann berechnet worden, und auch diese können wir nicht zusammenbringen, selbst wenn wir Einstecher nehmen, denn es fehlen uns noch 4 Mann. Die Einrichtung ist noch nicht ins Leben getreten, allein die vorläufigen Anstalten sind dazu getroffen. Nun kommt aber noch weiter hinzu, daß, wenn der Handelsvertrag zu Stande kommt, eine große Zahl von Individuen als Douaniers nothwendig werden, die einen sehr bedeutenden Gehalt aus der Gesamtkasse bekommen. Der größte Theil wird sich daher dorthin wenden, wo er besser bezahlt ist und von der Gendarmerie, die einen weit beschwerlicheren Dienst hat, wegbleiben. Wenn man daher nicht der Gendarmerie ausschließlich die Wohlthat ertheilt, daß auch Einstecher genommen, oder für das Einstandsgeld beibehalten werden können, so wird man gar keine Leute mehr finden und das Korps, das wohl nach der Ansicht aller Mitglieder der Kammer ein sehr gut organisiertes, nütliches und wohlthätiges Institut ist, herabsinken und nichts mehr leisten können.

Unter diesen Voraussetzungen also muß ich sehr wünschen, daß der Antrag der Regierung durchgeht.

Schaff: Ich stelle den Antrag, daß der Beschluß der ersten Kammer, der im Wesentlichen mit dem Entwurf der Regierung übereinstimmt, wieder hergestellt werde, und wäre eigentlich jeder Begründung dieses Antrags überhoben, nachdem die Kammer den Vortrag des Herrn Staatsministers gehört hat, dem ich wenig beizufügen weis. Das ist anerkannt, daß unsere Gendarmerie ein vorzügliches Institut ist, das sich in der Anwendung ganz vortrefflich zeigt. Die Gründe liegen nahe; sie liegen in der objectiven und subjectiven Organisation des Korps. Unter einem ausgezeichneten Chef können tüchtige Leute, die ein gutes Institut anzuwenden haben, viel leisten. Nehmen Sie aber einen dieser drei Faktoren weg, so wird das Ganze sähm werden. Lassen Sie den Chef noch so vorzüglich seyn, geben Sie ihm aber unsere alten Hatzchiere oder unsere Pfälzer Oberamtsreiber, so wird er nichts leisten können! Um aber tüchtige Gendarmen zu erhalten, ist es durchaus nothwendig, daß der Gendarm eine Lockung habe, er muß irgend eine Belohnung in der Aussicht sehen, oder mit dem Uebertritt zur Gendarmerie gleich erhalten, denn der Gendarmeriedienst ist außerordentlich beschwerlich; es ist der Dienst des Soldaten auf den Vorposten. Jahr aus Jahr ein, Tag und Nacht, fordert dieser Dienst eine außerordentliche Anstrengung, dabei oft persönliche Tapferkeit und Todesverachtung. Nebenverdienste sind sehr wenig damit verbunden, so daß also nicht die Lockung Statt findet, wie bei den Douaniers. Ein Zollgardist kann durch einen einzigen Fang mehr verdienen, als ein Gendarm seine Lebenszeit hindurch Gage bezieht. Wollen Sie, meine Herren, der Gendarmerie tüchtige Leute zuführen, so müssen Sie entweder eine Summe aussetzen für Belohnungen der Gendarmen, die im Verhältniß mit dem Einstandskapital stehen, oder aber Sie müssen erlauben, daß auch Einsteher von dem Militär zur Gendarmerie übertreten. Das Eine oder Andere ist die *conditio sine qua non*; allein über den ersten Punkt wird sich eher dann sprechen lassen, wenn der Gendarmerie-Etat zur Berathung kommt.

Sie sagen freilich, man wolle durchaus nicht hindern, daß Einsteher von dem Militär zur Gendarmerie übertreten, allein Sie fordern alsdann, daß die Gendarmerie dem Bundeskontingent beigerechnet werde! Da haben Sie aber den Krieg auf ein Feld getragen, wo Sie sich nimmermehr des Siegs erfreuen werden. Sie haben es mir einem Gegner zu thun,

der schwer niederzukämpfen ist, sie treten mit der Bundesgesetzgebung in die Schranken. Nach der Militärverfassung des deutschen Bundes begreift die Bundesarmee allerdings auch Gendarmerie in sich, aber diese Gendarmerie besteht lediglich aus Kavallerie, was ich wohl zu bemerken bitte. Es sind uns 26 Feldgendarmen mit einem Offizier zugewiesen, und vielleicht könnte der Bund fordern, daß wir 26 berittene Gendarmen mit einem Offizier auch in Friedenszeit halten, damit sie für den Felddienst eingübt sind, wenn man sie dazu braucht. Unsere Gendarmerie besteht bekanntlich aus Infanterie, nur die Wachtmeister und Offiziere sind beritten. Nehmen Sie nun den Fall an, daß Bundesheer werde auf den Effectivstand gesetzt und rücke aus, welche Rolle soll unsere Gendarmerie beim achten Armeekorps spielen? In seiner Eigenschaft als Gendarmerie kann das Korps nicht auftreten, denn es wird ihm bei der Bundesarmee kein Gendarmeriedienst überlassen. Soll es sich also als eigener taktischer Körper bewegen? das geht wieder aus verschiedenen Gründen nicht an, wovon ich nur zwei anführen will. Erstens: unsere Gendarmerie besteht aus allen möglichen Waffengattungen; sie geht zwar zu Fuß, allein es sind reitende Artilleristen, Grenadiere, Dragoner etc. dabei. Welcher Waffengattung sollen sie nun im Feld angehören? Nehmen wir übrigens an, sie diene als Infanterie, alsdann frage ich, welchen Rang sollen die Gendarmen behaupten, wenn sie mit dem übrigen Militärdienste zu thun hat. Jeder Gendarm hat bei uns Unteroffiziersrang, und er kann also bei gemeinschaftlichen Kommandos sich dieses Rangs nicht begeben, was zu Collisionen führen würde, die dem Dienst nur nachtheilig seyn müßten. Schon aus diesen Gründen könnte unsere Gendarmerie als eigenes Korps bei der Armee des Bundes nicht erscheinen, und es bliebe nichts übrig, als die Mannschaft unter die Waffengattungen, denen sie früher angehörte, als Unteroffiziere zu vertheilen, wo sie gewiß gute Dienste leisten und sich als tüchtige Leute bewähren würden. Damit wäre aber unsere Gendarmerie vernichtet! Wann aber ist die Gendarmerie dem Lande nöthiger, als gerade, wenn die Truppen im Felde stehen? Wie oft hat ein Gendarm ganze Gemeinden vor Plünderung der Marodeurs geschützt? Wie mancher Ort würde einer großen Calamität entgangen seyn, wenn ein Gendarm da gewesen wäre, oder wenn man nur gewußt hätte, daß Gendarmen im Lande sind. Man kann also dem Lande dann, wenn man der executiven Polizei am

dringendsten bedarf, die Gendarmerie nicht nehmen. Ich wiederhole meinen Antrag. Sollte er verworfen werden, so schlage ich eventuell vor, „die Beschlussfassung über den Artikel, um den es sich jetzt handelt, auszusetzen, bis der Gendarmerieetat an die Reihe der Diskussion kommt“, welchen Antrag der Redner zu begründen sucht.

Regel II.: Der Abg. Schaaff hat mich der Mühe entzogen, die Gründe darzustellen, die ich vorbringen wollte. Im Ganzen genommen, theile ich die Ansicht der Kommission, denn sie hat sehr Vieles für sich, besonders wenn man den Gegenstand bloß in der Richtung betrachtet, daß dadurch, wenn ein Einsteher in die Gendarmerie tritt und das Einstandskapital behält, ein Mann abgeht, der wieder ersetzt werden muß. Ich finde aber auch in Belassung des Einstandskapitals eine Aufmunterung für die Gendarmerie. Die Kommission hat das gerechte Lob über dieselbe ausgesprochen, das allgemein getheilt wird, und um ihr nun für die Zukunft die Dienstbesorgung angenehm zu machen und um die tauglichsten Leute mehr zu bewegen, in diesen schweren Dienst zu treten, ist die fragliche Summe ihnen wohl zu gönnen, um auch für den Fall, daß sie untauglich werden, ein kleines Kapital, das sie theuer verdienen müssen, aufsparen zu können. Der Abg. Schaaff hat bereits darauf angetragen, oder wenigstens darauf hingewiesen, die Diskussion über die Gendarmerie überhaupt bis zum Budget auszusetzen, womit ich einverstanden bin. Ich würde sonst für den Fall, daß die Kammer dem Regierungsentwurf nicht beistimmte, das Amendement in Vorschlag gebracht haben, daß die Gendarmen, wenn sie Einsteher sind, das Kapital behalten dürfen, dagegen aber ein Mann aus der Staatsklasse gestellt werde. Die Gendarmerie dient zur öffentlichen Sicherheit aller Staatsangehörigen, sie mögen militärpflichtig seyn oder nicht, und darum sehe ich nicht ein, warum die tauglichen Militärpflichtigen allein für die öffentliche Sicherheit die damit verbundene Last tragen und die Stelle des ausgetretenen Einsteher ersetzen sollen. Die Gesamtheit würde nur sehr gering dadurch in Anspruch genommen; denn gesetzt, es werden jedes Jahr vier Einsteher zur Gendarmerie treten, so käme, den Einsteher zu 350 fl. gerechnet, erst eine Summe von 1400 fl. heraus, die, auf das allgemeine Steuerkapital geschlagen, in so kleine Beträge zerfallen würde, daß ich an der Annahme dieses Antrags nicht zweifle, wenn derselbe bei dem Budget zur Sprache und Erörterung käme.

Weller: Der §. 8 des Regierungsentwurfs hat durch,

aus keinen andern als einen finanziellen Zweck. Es soll nämlich den Mitgliedern des Militärstandes durch eine Prämie von einigen hundert Gulden, mittelst Ueberlassung des Einstandskapitals, ein Impuls zum Eintritt in die Gendarmerie und die dazu nöthigen Mittel gegeben werden. Dieser Vorschlag macht aber nothwendig, daß die in dem Militär entstandene Lücke wieder ergänzt werde, was den Mißstand herbeiführen wird, daß, um einem in die Gendarmerie tretenden Soldaten einige hundert Gulden geben zu können, von einem andern Staatsangehörigen das Opfer seiner ganzen bürgerlichen Existenz, oft seines Lebens, gefordert wird. Dieser Vorschlag scheint mir jedenfalls ungerecht. Die Conscription ist ein harter Nothstand im Staat. Bekanntlich hat solche die französische Revolution zuerst zur Vertheidigung der Freiheit gegen die Eingriffe von ganz Europa geschaffen. Die französischen Heere haben hierdurch überall gesiegt, bis auch die übrigen Staaten solches nachahmten und statt des Auswurfes der Bevölkerung den Kern derselben zu dem Militär nahmen. Ein solches außerordentliche Mittel, wodurch dem einzelnen Bürger die Last auferlegt wird, mit seiner bürgerlichen Existenz und seinem Leben dem Staate seine Schuld zu zahlen, kann nur der außerordentliche, auf andere Weise unerreichbare Zweck rechtfertigen. Auf polizeiliche Zwecke dagegen, so groß sie auch dargestellt werden mögen, darf ein solches Mittel nicht ausgedehnt werden. Die Polizei, die Alle schützt, muß auch von Allen bezahlt werden; man fordere daher für sie Geld, aber keine Menschenopfer. Das kann aber nur bei dem Budget seine Erledigung finden. Der §. 8 ist hier daher jedenfalls ganz zu streichen, wie ich auch schon bei §. 2 den Antrag gestellt habe, weil der Kommissionsantrag, wie er solchen abgeändert hat, ganz unnöthig ist. Hiernach soll nämlich der Soldat gegen ein Einstandskapital in die Gendarmerie treten dürfen; allein dies versteht sich von selbst, da Jedermann gegen ein Einstandskapital überall hin austreten kann. Ich wiederhole daher meinen Antrag, sowohl den §. 8, als auch die Bestimmung im §. 2, lit. d ganz zu streichen.

Duttlinger: Zur Lösung einer Frage trägt wesentlich bei, wenn die Frage selbst klar und einfach gestellt wird. Es läßt sich die Frage, welche den Gegenstand der jetzigen Diskussion ausmacht, auf den klaren Ausdruck zurückführen; wollen wir, daß in dem Großherzogthum nur das Linienmilitär durch die Conscription rekrutirt werde, oder wollen wir auch die Gendarmerie durch Conscription rekrutiren. Ich

will, daß die Gendarmerie nicht durch Conscriptio, sondern durch eine gewisse Art von Werbung rekrutirt werde, weil die Conscriptio, wie wir Alle wissen, ein nothwendiges Uebel ist, ein Uebel, welches eine Staatslast nach einem Maßstab vertheilt, der nicht der Maßstab der Gerechtigkeit ist und niemals seyn kann, so viel man sich auch Mühe giebt, diesem Maßstab nahe zu kommen. Sobald von einer Einrichtung die Rede ist, von der Jedermann, der ihr auf den Grund sieht, sagen muß, sie sei ein Uebel, ein nothwendiges Uebel, so bald darf die Gesetzgebung dieses Uebel nicht weiter ausdehnen, als die Nothwendigkeit fordert. Ob aber die Nothwendigkeit erfordert, daß wir die Conscriptio auch dahin ausdehnen, die Gendarmerie damit zu rekrutiren; dieses glaube ich nicht. Ich lasse allen den Gründen, die der Herr Staatsminister Winter für den Entwurf der Regierung auseinandergesetzte, volle Gerechtigkeit widerfahren, glaube aber, daß die Absicht, die eigentlich diese Motive bilden, auch auf anderem Wege durch die Annahme des Vorschlags der Kommission, jedoch nur mit der kleinen Aenderung erreicht werden kann, daß der erste Absatz des §. 8 so gefaßt werde: „diejenigen Individuen, welche ic. können auf Ansuchen des Commandeurs der Gendarmerie durch das Kriegsministerium aus der Linie zum Behuf des Eintritts in die Gendarmerie gegen ein Handgeld entlassen werden, welches das Ministerium des Innern aus Fonds bezahlt, welche die Kammer bewilligen wird.“ Auf diese Weise wird der Zweck, den der Vorschlag der Regierung im Auge hat, vollständig erreicht, und zwar nicht auf Kosten der Conscriptiopflichtigen, sondern auf Kosten Derjenigen, denen diese Last allein zu gut kommt, nämlich aller Steuerpflichtigen des Landes. Ich wiederhole daher meinen Vorschlag, durch welchen ich mit andern Worten will, daß die Gendarmerie in der That durch Werbung aus unserem Linienmilitär, aus dem bisher die Gendarmerie ihren Zuwachs oder ihre Ergänzung erhalten hat, rekrutirt werde, gegen ein Handgeld, das nicht die Conscriptiopflichtigen, sondern der Staat bezahlen soll. Bis jetzt ist unsere Conscriptio in der That ein Mittel gewesen, nicht nur unser Militär zu rekrutiren, sondern Gelder aus den Taschen der Conscriptiopflichtigen zu erpressen, womit man die Gendarmerie anwirbt.

Lauer, Posselt und Andere unterstützen den Vorschlag.

Staatsminister Winter: Wenn man sagt, sie können aus dem Linienmilitär gegen ein Handgeld entlassen werden, das der Einstandssumme gleich ist, so wird sich das Uebrige

von selbst geben. Immer sind es aber die Einsteher, die am besten zur Gendarmerie taugen; denn das Militär nimmt in der Regel nur solche als Einsteher, welche ausgezeichnete Eigenschaften, wenigstens solche Eigenschaften haben, die beweisen, daß es moralisch tüchtige Menschen sind. Auf jede andere Weise — obgleich auch Handgeld bezahlt würde — wird es nicht so erreicht, als wenn Einsteher von dem Militär genommen werden. Wenn demnach der Grundsatz ausgesprochen wird, daß für diese Einsteher die Einstandssumme bezahlt wird, diese aber ihr Capital behalten, so habe ich nichts dagegen.

Merf: Den Grundsatz kann ich nicht anerkennen, daß die Gendarmerie durch die Conscriptio ergänzt werden solle, allein der Antrag der Kommission sagt mir auch nicht ganz zu, denn mit der Hoffnung, daß die Gendarmerie in das Bundescontingent werde eingerechnet werden, werden wir sitzen bleiben, und wenn der Soldat, der in die Gendarmerie treten soll, sein Handgeld zurücklassen müßte, so würde er sich nicht dazu verstehen. Ich will aber jedoch, daß die Gendarmerie ihre Ergänzung besonders aus dem Militär erhalten solle, indem ihre vortreffliche Haltung besonders diesem Umstand zu verdanken ist, und ich halte es für eine wichtige Rücksicht, dazu beizutragen, daß ihr diese Haltung verbleibe, glaube aber nicht, daß dieses so weit führt, den Grundsatz anerkennen zu müssen, die Gendarmerie sei aus der Conscriptio zu ergänzen, denn hier findet ein großer Unterschied Statt, so lange nämlich die Gendarmerie nicht in das stehende Heer eingerechnet wird. Das Bundescontingent hat die Bestimmung, nicht nur die innere Sicherheit, sondern besonders auch die äußere Sicherheit zu handhaben. Der Staat würde überhaupt fordern können, daß Jeder die Waffen zu seiner Erhaltung — und andere Kriege sollten nicht geführt werden — ergreife, denn es ist dies eine allgemeine Staatspflicht; allein weil dies nicht Alle thun können und weil es nicht anders seyn kann, wenn ein Nationalheer bestehen soll, so bringt das eiserne Gesetz der Nothwendigkeit die Conscriptio für das stehende Heer mit sich. Die Gendarmerie aber ist eine specielle Einrichtung für die innere Sicherheit, sie ist eine höhere polizeiliche Anstalt, wobei Keiner persönlich zur Leistung gezwungen werden kann, wie zur Conscriptio. Die Verwaltung ist schuldig, alle Mittel zu ergreifen, um diese Anstalt herzustellen, aber nicht mittelst eines Zwangsdienstes, der vorhanden wäre, wenn die Ergänzung durch die Conscriptio geschehen würde, indem ein Anderer eintreten müßte. Mir scheint dies auch nicht so ab-

solut nöthwendig zu seyn, wenigstens nicht zur Ergänzung der jährlichen Abgänge. Wenn wir die Gendarmerie annehmen, wie sie gegenwärtig gehörig organisirt ist, und diejenigen Personen ausgeschieden sind, die nicht brauchbar waren, so wird der jährliche Abgang nicht so bedeutend seyn und vielleicht zwölf Mann betragen. Wenn man in Anschlag nimmt, daß außer dem Militär auch Einige zu finden seyn werden, die ganz für die Gendarmerie passen, so werden kaum noch 8 — 10 Mann übrig bleiben, die aus Einstehera zu ergänzen sind. Ich frage aber, ob eine weitere Einziehung aus der Reserve für diese in die Gendarmerie übergehenden Einsteher so nöthwendig sei, ob denn dadurch, daß am Contingent etwa 10 Mann abgeben, das Bundescontingent geschwächt oder die Bundespflicht nicht erfüllt wird, oder der Dienst leidet? Man sollte nicht so ängstlich hierin seyn, da es wenigstens nicht alle Staaten sind, und es nordische Bundesstaaten giebt, die es nicht so genau nehmen und eine große Erleichterung in der Abrechnung eintreten lassen. Dazu kommt nun die Rücksicht, daß, so viel ich weiß, Feldgendarmen in das Contingent eingerechnet werden dürfen, und wenn man diese mit ungefähr 20 Mann in Anschlag nimmt, so wird sich die Ergänzung von selbst ergeben. Ist aber eine außerordentliche Ergänzung nöthwendig, wie wirklich nach dem Vortrag des Herrn Ministers der Fall seyn soll, so würde ich gerne dazu bestimmen, der Regierung einen Kredit zu bewilligen, und diesen Leuten ein solches Handgeld zu geben, das sie bewegen würde, die Einsteher hinüber zu treiben, und so wünschte ich, daß die Fassung der Regierung verworfen und in dem Budget darauf Rücksicht genommen werde, daß, wenn eine Conscriptio zur Deckung des Abgangs nöthwendig wird, die Regierung die Mittel habe, die erforderlichen Leute einzustellen.

- Bekk: Ich wollte denselben Antrag stellen, den der Abg. Duttlinger schon stellte, und wünschte nicht, daß die Frage, ob ein Handgeld der Bürger aus der Staatskasse bezahlt werden solle, um die Gendarmerie zu werben, von diesem Paragraphen getrennt werde, weil der Eine oder Andere davon die Beantwortung der Frage, ob der §. 8 nach dem Kommissionsvorschlag oder nach dem Regierungsentwurf angenommen werden soll, abhängig macht. Ich glaube, daß jetzt über das Ganze entschieden, also entweder der Regierungsentwurf oder aber der Vorschlag des Abg. Duttlinger angenommen werden muß, welcher letzterer von demjenigen, was der Herr Minister vorgeschlagen hat,

in nichts anderem, als darin abweicht, daß nach jenem eine gewisse Summe für jeden Gendarmen, der aus der Linie geworben werden wird, bezahlt werden soll, ohne Rücksicht darauf, ob er in seiner Einstandszeit schon weit vorgerückt oder noch zurück oder aber gar nicht eingestanden sei. Nach dem Vorschlag der Regierung und nach jenem des Herrn Ministers, wonach nämlich das Einstandsgeld selbst aus der Staatskasse bezahlt werden soll, ergiebt sich eine Unbilligkeit zwischen den verschiedenen Einstehera. Der Eine, der etwa schon im ersten halben Jahre seines Einstands in die Linie zur Gendarmerie übertreitt, erhält ungefähr alle 400 fl. Einstandskapital umsonst, denn er müßte, wenn er für 5 1/2 Jahre einen Mann stellen wollte, nicht viel weniger bezahlen, als wenn er für 6 Jahre einen bezahlen müßte; was gegen der Andere, der nur ein halbes Jahr vor dem Schluß seiner Capitulationszeit austritt, nicht viel gewinnen könnte, wenn ihm von der Staatskasse nur dasjenige bezahlt würde, was er noch selbst abzuverdienen gehabt hätte. Darum scheint es sogar der Gerechtigkeit angemessen zu seyn, eine und dieselbe Summe für Alle zu bestimmen, und ich möchte in dieser Hinsicht etwa 200 fl. vorschlagen, weil dieses ungefähr nach dem gegenwärtigen Betrage der Einstandskapitalien von 400 fl. die Hälfte seyn wird. Daß es bei dem Vorschlage der Kommission nicht unbedingt bleiben kann, davon bin ich auch vollkommen überzeugt. Der Abg. Merk meint zwar, es werden noch manche Leute zu finden seyn, die freiwillig in die Gendarmerie treten, ohne daß besondere Prämien ausgesetzt würden, allein die Erfahrung hat das Gegentheil bewiesen. Die Excapitulanten handeln immer in ihrem Vortheil, wenn sie, statt in den sehr beschwerlichen Gendarmeriedienst überzutreten, wieder Einstandsverträge abschließen, was sie deshalb auch in der Regel vorziehen. Wenn deshalb nicht auf irgend eine Art eine besondere Lust erzeugt wird, in die Gendarmerie überzutreten, so ist wenigstens die Gelegenheit genommen, die Auswahl unter den Besten zu haben, und es wird doch wahrlich keines langen Beweises bedürfen, um anzunehmen, daß die Gendarmerie, die eigentlich einen Theil des Militärs im Frieden ausmacht, derjenige Theil desselben ist, der dem Lande den wesentlichsten Nutzen bringt, weshalb man den Eintritt in dieselbe auf jede Weise zu befördern suchen muß. Ich unterstütze sonach den Antrag des Abg. Duttlinger.

Winter v. H: So lange die Gendarmerie nicht in die Zahl der bundesmäßig zu stellenden Truppen eingerechnet

wird, so ist der Antrag der Kommission nur eine Forderung der Gerechtigkeit. Zugegeben auch, daß, wie viele Mitglieder behauptet haben, die Gendarmerie bei uns treffliche Dienste leistet, so fordert dieses doch nicht, daß man sie auf Kosten dritter Personen belohne und sie einer Pflicht enthebe, die sie gegen einen Dritten haben. Gute Dienste zahle man gut, und dann wird man die qualifizirtesten Personen am leichtesten finden, ohne sie ihrer Verbindlichkeit zu entheben. Ich stimme also für den Kommissionsantrag, so lange die Regierungskommission nicht erklärt, daß die Gendarmerie in Baden in die Zahl der Bundesstruppen eingerechnet werde. Ich glaube aber, daß dies auch noch geschehen kann, so bald sich die Regierung um die Sache annehmen will, denn die badische Gendarmerie besorgt ja auch die Interessen des deutschen Bundes, indem sie mit für die öffentliche Sicherheit wacht, die auch einer der Zwecke des deutschen Bundes ist.

Major Hoffmann: Die Erklärung kann von der Regierung nicht gegeben werden, daß die Gendarmerie in die Bundesstruppen eingerechnet werden solle, denn die Gendarmerie wird nicht wie das Bundesheer im Ausland verwendet werden dürfen; es wird sich auch keine Stimme in diesem Saale dafür erheben, daß die Gendarmerie mit ausmarschiren soll.

Winter v. H.: Wenn sie nicht eingerechnet wird, so zahle man sie gut, aber bloß aus der Staatskasse.

Nettig v. E.: Das Zweckmäßige der Einrichtung, wonach sich die Gendarmerie aus dem Linienmilitär ergänzt und bildet, wird wohl nicht verkannt werden; daß aber dieses einzig und allein, wie es der Gesetzesentwurf im Auge hat, auf Kosten der Conscriptiionspflichtigen oder der jeweiligen Altersklasse geschehen solle, wird wohl als eine wahre Ungerechtigkeit erscheinen. Die Conscriptiion ist an und für sich eine sehr drückende aber auch zugleich ungleiche Besteuerung, indem sie nicht das Vermögen der Staatsangehörigen, sondern der einzelnen Personen ergreift; es wird also sehr nothwendig seyn, hierin eine Beschränkung eintreten zu lassen und keiner Ausdehnung Raum zu geben. Man wende nicht ein, wie schon geschehen ist, daß das Militär und die Gendarmerie in gleicher Kategorie stehe, indem ja das eine zur Vertheidigung gegen außen, die andere dagegen für die innere Sicherheit verwendet wird.

Einem Satz, nämlich den letzten, gebe ich als richtig zu, aber keineswegs den daraus gezogenen Schluß.

Nach dem gegenwärtigen Entwurf hat man in Bezug auf Ergänzung der Gendarmerie ein wahres Geldmittel aufgesucht, das darin besteht, daß man den aus der Linie zur Gendarmerie übertretenden Einsiehern ein gewisses Freigeld überläßt, um sie aufzumuntern, als dienstthuend in die Gendarmerie zu treten. Gerade durch dieses Geldmittel aber glaube ich, ist die Sache in Beziehung auf die Ergänzung der Gendarmerie wesentlich verändert. Wenn man ein Geldmittel sucht, so soll man es in der Gesamtheit suchen, nämlich auf den allgemeinen Staatsverband übernehmen. Ich zweifle noch immer, nach der schon früher ausgesprochenen Bedenklichkeit, ob in diesem Mittel das einzige liegt, die Gendarmerie zu ergänzen. Ich glaube, daß die Zahl der jährlich Hinzutretenden immer kleiner werden wird, da dieses Korps jetzt schon organisirt ist. Wenn demnach die Zahl derselben jährlich ungefähr 8 bis 10 Mann beträgt, so wird leicht zu helfen seyn, ohne zu Geldmitteln seine Zuflucht zu nehmen. Darum vereinige ich mich auch mit dem Kommissionsantrag. Sollte jedoch, wie schon bemerkt wurde, dieses Mittel nicht genügend gefunden werden, so bleibt mir nichts übrig, als dem Antrag des Abg. Duttlinger, nach der Modifikation des Abg. Bell, beizutreten, weil nach dem Beisatz des Letztern untersucht werden müßte, welches der eigentliche Beitrag ist, den ein in die Gendarmerie zu Tretender zu beziehen hätte. Es könnte zwar der Fall seyn, daß Einer gegen den Andern sehr verkürzt oder eine ungleiche Behandlung sich herausstellen würde; allein in diesem Fall wäre leicht zu helfen, indem man von dem in die Gendarmerie Tretenden z. B. annehmen könnte, er diene die Hälfte seiner Kapitulationszeit beim Militär. Nimmt man dann das Einstandskapital zur Hälfte mit 200 fl. an, und setzt das Handgeld auf diese Summe fest, so könnte eine gewisse Summe in das Gesetz aufgenommen werden, die man dem in die Gendarmerie Tretenden als Handgeld bewilligen könnte.

Major Hoffmann: Das Einstandskapital steht gegenwärtig auf 450 fl., wenigstens wird unter dieser Summe kein Akkord abgeschlossen, und bei der Kavallerie beträgt es 500 fl. und noch mehr.

Einige Stimmen: Es giebt auch schon Einsieher zu 300 — 350 fl.

Selzam: Ich wollte gleichsam einen consiliatorischen Vorschlag zwischen dem Antrag der Kommission und dem der Regierung machen. Der des Abg. Duttlinger scheint

mir nun ganz zweckmäßig, und es hat sich auch die Regierungskommission diesem nicht widersetzt; wenigstens nicht in dem Wesentlichen: daß die Last mehr auf die Gesamtheit übergehen solle. Der Vorschlag wäre also: daß den in die Gendarmerie Tre tenden in der Form eines Handgeldes ein Reizmittel von der Allgemeinheit gegeben werde, das etwa dem Einstandskapital gleichkommt, welches Einer noch zu verdienen hätte. Daß aber ein Reizmittel Statt finden muß, davon bin ich lebhaft überzeugt. Wie man aus dem neuesten provisorischen Gesetz wegen Verhütung des Schmuggels, resp. der dießfalligen Vollzugsverordnung kennen wird, so sind erst kürzlich 80 weitere Gardisten aufgestellt worden, wovon 40 nur aus dem Armeekorps genommen wurden. Dadurch wurde die Zahl der Unteroffiziere allerdings sehr erschöpft, und daher mag auch der Mangel rühren, den der Herr Minister Winter so lebhaft darstellte, daß man nämlich in Verlegenheit ist, in dem Augenblicke nur noch vier tüchtige Gendarmen zu bekommen.

Major Hoffmann: Der Mangel ist auch wirklich vorhanden, denn die Leute drängen sich nicht so sehr zur Gendarmerie, sondern ziehen den Zollgardistendienst vor, worin sie bequemer und besser leben und nicht der militärischen Disziplin und Subordination ausgesetzt sind.

Selzam: Die Verlegenheit wird noch größer werden, wenn der Zollverein zu Stande kommt, wo man vielleicht einige hundert Zollschutzwächter weiter brauchen wird.

Ashbach: Wenn der Antrag des Abg. Duttlinger durchgeht, so sehe ich die Möglichkeit, daß das Handgeld, wenn dafür gar kein Maximum festgesetzt ist, den Rest des Einstandsgeldes übersteigen kann; es werden nämlich die Militärindividuen, die zur Gendarmerie treten sollen, es vorziehen, diese Summen bei dem Militär abzuverdienen, wenn ihnen nicht bedeutend mehr als Handgeld zugesichert wird. Ich wünsche also im Interesse der Steuerpflichtigen, daß diesem Handgeld eine Beschränkung gegeben werde, indem es sonst bis ins Ueberriebene gehen könnte, und schlage deshalb den Zusatz vor: „daß bis zu dem Betrag des Restes des Einstandskapitals ansteigen darf.“

Uebrigens halte ich es nicht für angemessen, diese Bestimmung in dem vorliegenden Gesetz zu geben, welches nur von der Entlassung aus dem Kriegsdienst, aber nicht von der Organisation der Gendarmerie handelt, und nur dorthin gehört jener Satz. Es ist ein Fehler der Gesetzgebung, wenn

gegen das Prinzip der Einheit verstoßen und Verschiedenartiges in demselben Gesetze behandelt wird.

Staatsminister Winter: Gegen das Gesetz wäre es nicht, denn sechs Jahre muß ja Einer bei dem Militär dienen, und es kann sich hier nur von Denjenigen handeln, die über sechs Jahre dienen. Ich selbst habe weder von 200 fl., noch von weniger gesprochen, sondern der Abgeordnete Duttlinger hat gesagt, man soll der Staatskasse überlassen, einen Mann für Denjenigen zu stellen, der austritt, er soll aber sein Einstandskapital behalten, und dagegen habe ich nichts einzuwenden.

Trefurt: Den Zusatz zu dem Antrag des Abg. Duttlinger, den der Abg. Ashbach machte, habe ich vorschlagen wollen, allein zur Hebung des Anstandes, der dagegen vorgebracht wurde, könnte man sagen, das Handgeld solle nicht höher steigen, als auf die zur Einstellung eines neuen Mannes nöthige Summe, welche dann freilich meist dem Rest des Einstandskapitals gleich seyn wird. Ich habe diesen Zusatz besonders auch darum vorschlagen wollen, weil ich glaube, daß dadurch die Gerechtigkeit wirklich erreicht wird, die der Abg. Beck auf einem ganz andern Weg erreichen wollte, auf dem, wie ich glaube, es unausführbar ist. Wenn wir das Handgeld ein für allemal auf 200 fl. setzen, so wird gerade eine Ungleichheit entstehen, je nachdem Einer lang oder kurz gedient hat, indem der Exkapitulant, der schon fünf Jahre gedient hat, seine 200 fl. erhielt, wie Derjenige, der erst fünf Wochen diente.

v. Rotteck: Ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten Duttlinger besonders deswegen, weil ich in seiner Annahme eine wenigstens theilweise praktische Anerkennung desjenigen Grundsatzes erblicke, den ich schon so oft in Beziehung auf das Conscriptionsgesetz aufgestellt und lebhaft vertheidigt habe, des Grundsatzes nämlich, daß so oft das Gesetz oder auch die Regierungsgewalt eine Ausnahme von der Militärpflicht oder eine Entlassung von einem schon übernommenen Militärdienst statuiert oder gewährt, der dafür zu leistende Ersatz nicht auf Kosten Einzelner ausgeschlagen oder auch auf unbestimmte Staatsbürger gewälzt werden, sondern auf Kosten der Gesamtheit geschehen soll und muß. Wenn dieser Vorschlag angenommen wird, so lebe ich der Hoffnung, daß in Folge der unaufhaltsamen Fortschritte des Vernunftrechts in naher oder ferner Zeit aus dieser theilweisen und ausnahmsweise geschehenen Anerkennung eine allgemeine werden wird.

In Beziehung auf die Art und Weise der Ausführung des allgemeinen Gedankens vereinige ich mich vorläufig — doch mit Vorbehalt noch näherer Bestimmungen — mit dem Abg. Beck, in dessen Vorschlag ich allerdings wirklich eine weit größere Gleichheit erkenne, als in derjenigen Mobilisation, die von Andern vorgeschlagen wurde. Es ist nicht unbillig, daß Derjenige, der schon einen großen Theil seiner Dienstzeit, die er vertragsmäßig übernommen, ausgedient hat, einen kleinen Gewinn macht. Er erhält durch das Handgeld nicht nur ein Mittel, für die noch zu leistende kurze Dienstzeit einen Mann zu stellen, sondern er erhält noch eine Belohnung für die Uebernahme eines schweren Dienstes. Wer aber erst einen kleinen Theil seiner Zeit im Dienst stand, kann nicht dasselbe fordern. Das Handgeld wird nicht immer ausreichen, einen Einsteher zu bezahlen. Aber er kann dann mit sich selbst rechnen, Vortheile und Nachtheile gegen einander abwägen und was noch fehlt aus eigenen Mitteln bezahlen, so daß also die größt mögliche Gleichheit beobachtet und das allgemeine Prinzip, das dem Duttlingerischen Antrage zu Grunde liegt, realisiert wird.

Serbek: Der Vorschlag des Abg. Beck wird vor dem Regierungsentwurf in so fern den Vorzug haben, als letzterer eine völlige Ungleichheit enthält. Einer, der 5 Jahre als Einsteher gedient hat, würde übler daran seyn, als ein Einjähriger. Es wird auch Keiner in die Gendarmerie treten, ohne vorher ein Einstandskapital erworben zu haben, wo er sich dann um die Gendarmerie bewerben wird, wenn er auch nur ein einziges Jahr als Einsteher gedient hat. Dieselbe Rücksicht kommt aber auch bei dem Vorschlag des Abg. Kettig und Trefurt in Betracht. Warum soll Derjenige weniger erhalten, der länger in der Einstandszeit gedient hat, als Derjenige, der früher davon entledigt wurde, dadurch, daß er in die Gendarmerie kam. Derjenige, der früher austritt, ist schon darum besser daran, weil der Gendarmeriedienst besser bezahlt wird, als der Liniendienst. Er läßt den Rest seines Einstandskapitals zurück und hat doch Anspruch auf dasselbe Handgeld, wie der Andere. Wenn wir aber bloß ein Handgeld festsetzen wollen, so gehört es als finanzielle Frage ins Budget und nicht hierher, und wenn man je mit dem §. 8 noch etwas bezwecken wollte, so könnte man das Recht hineinnehmen, daß Derjenige, der mit einem Einstandskapital in den Dienst getreten ist, wieder entlassen werden darf. Darauf bezieht sich aber §. 2 sub. lit. d., es fällt dadurch jede Bedencklichkeit weg, die

man darüber haben könnte und der §. 8 wird hiernach überflüssig und kann füglich gestrichen werden. Das, was man damit sagen will, daß der Gendarm ein Handgeld erhalten soll, ist eine Budgetsfrage, und die Budgetskommission mag daraus Veranlassung nehmen, uns auch zu sagen, um welche Summe es sich handelt, indem hier von 200, 300 und 400 fl. gesprochen wurde. Ich stimme sonach mit dem Antrag des Abg. Beck, der den §. 8 für überflüssig betrachtet hat und den Strich desselben haben will.

v. Zschein: Die Ansichten, von denen die Kommission ausgegangen ist, haben Sie im Bericht gelesen. Sie konnte durchaus nicht auf Kosten einzelner Militärpflichtigen und einzelner Familien, deren Glück und Wohl vielleicht dadurch zerstört wird, die Gendarmerie, oder vielmehr die einzelnen Soldaten, die in die Gendarmerie treten, begünstigen. Sie mußte dem in dem Gesetzentwurfe aufgestellten Satze entgegen treten und widersprechen, dem Satz nämlich, daß der durch die Entlassung aus dem Militär in die Gendarmerie entstandene Abgang durch die Conscription ersetzt werden solle. Sie mußte endlich dem in den Motiven angeführten, meiner Ansicht nach eben so unrichtigen als schreienden Satz entgegen treten, daß zum Behuf der Gendarmerie eine Conscription eben so eingeführt werden könne, wie eine solche zum Behuf des Linienmilitärs eingeführt sei. Niemand wird sagen, daß der Badener neben der Pflicht, das Bundeskontingent, welches an sich schon hoch ist, durch die Conscriptio zu stellen, auch noch diejenige habe, die für die innere Sicherheit nothwendigen Leute durch Conscriptio aufzubringen. Die Regierung will nach ihrem Entwurf die Leute aus dem Militär in die Gendarmerie treten lassen, wo sie dann ihre übrige Dienstzeit noch fortsetzen sollen. — Sie betrachtet hier die Gendarmen als Soldaten und wieder nicht als Soldaten, indem sie in dem nämlichen Augenblicke verordnet, es sollen für diese Austretenden andere Leute ausgehoben werden. Heute wurde uns entgegengesetzt, daß diese Gendarmen schwer zu erhalten seien und man hat insbesondere angeführt, daß wegen der Begleitung der Eilwagen 24 Mann nothwendig seien.

Ein Beschluß wegen Begleitung der Eilwagen ist hier nicht gefaßt, sondern bloß der Wunsch ausgesprochen worden, daß dies geschehen möge. Darauf gründet sich die Maßregel der Regierung. Unterdessen glaube ich doch, und manche Männer, die mit den Verhältnissen Derjenigen be-

kannt sind, welche in die Gendarmerie treten, werden es bestätigen, daß es Manche giebt, die in die Gendarmerie zu treten wünschen und darum gebeten haben. Wenn auch der Dienst jeweils schwer ist, so ist er doch nicht so überschwer, gegen denjenigen der Soldaten, besonders wenn wir annehmen müssen, daß es nicht immer Friede ist, sondern auch Krieg giebt, wo der Dienst des Soldaten viel beschwerlicher und gefährlicher wird. Der Dienst des Gendarmen ist auch freier als jener des Soldaten, wozu noch die weitere Rücksicht kommt, daß er und seine Familie Anspruch auf Pension haben. Wir sehen auf der Pensionsliste eine Reihe von Gendarmen, die früher nichts getaugt haben, und nun als Pensionäre bezahlt werden müssen. Dies dürfte doch beweisen, daß es nicht an Leuten fehlen wird, die in die Gendarmerie treten können. Von diesen Ansichten ausgehend, glaubte die Kommission, daß, da nur der Einzelne auf Kosten der Allgemeinheit gewinnt, wenn er mit einem Einstandskapital in die Gendarmerie oder in ein besseres Verhältniß treten will, man diesem auflegen kann, die Einstandssumme Demjenigen zukommen zu lassen, der für ihn in den Linien-dienst tritt.

Heute erhoben sich viele Stimmen gegen diesen Vorschlag, und trugen darauf an, zwar den allgemeinen Grundsatz stehen zu lassen, daß Derjenige, der als Einsteher in die Gendarmerie eintritt, einen Mann stellen müsse, ihm aber im Interesse der Beförderung des Instituts der Gendarmerie ein Handgeld gegeben werden solle. Ich finde diesen Vorschlag gerecht, weil er eine Pflicht der Allgemeinheit auch wirklich auf die Allgemeinheit legt.

Bei dieser Gelegenheit muß ich übrigens die Ansicht bekämpfen, daß eine Ungerechtigkeit und Ungleichheit begangen würde, wenn man dem Gendarmen, der vier Jahre in der Linie gedient hat, dasselbe Handgeld geben wollte, wie dem andern, der erst eine kürzere Zeit gedient hat. Ich glaube, daß die Zeit, welche er als Soldat gedient hat, dem Militärdienst wirklich geleistet, und daß der also Dienende auch dasjenige dafür erhalten hat, was er ansprechen kann. Tritt er nun in die Gendarmerie, also auf weitere sechs Jahre, so soll er also im Interesse der Begünstigung dieses Instituts ein der Summe nach noch näher zu bestimmendes Hand- oder Einstandsgeld erhalten. Wenn nun die Mehrheit der Kammer sich nicht mit der Ansicht der Kommission vereinigen sollte, so trete ich dem von dem Abg. Duttlinger ge-

machten Zusatz zu dem Paragraphen mit der von dem Abg. Bock vorgeschlagenen Modification bei.

Schaff: Mit dem Vorschlag des Abg. Duttlinger wird vollkommen dasjenige erreicht, was mein Antrag bezweckt. Ich will nichts, als der Gendarmerie garantiren, daß sie sich immer mit tüchtigen erprobten Leuten rekrutiren kann, ich nehme also meinen Antrag zurück, und vereinige ihn mit dem des Abg. Duttlinger. Ja ich würde selbst diesen Antrag gestellt haben, wie ich in meiner Begründung angedeutet, hätte ich nicht befürchtet, man würde mir entgegenhalten: „es handelt sich hier nicht um ein Finanzgesetz, sondern um ein Gesetz über Personen.“ So werden denn auch Diejenigen versöhnt seyn, die mit dem Abg. Weller in den Tempel des Gottes Jeminsal getreten, und Menschenopfer erblickt haben. Jetzt ist nicht von Menschenopfern die Rede, sondern nur von Geldopfern. Hier wird übrigens nur der Grundsatz ausgesprochen, „die Gendarmen sollen ein Handgeld erhalten“, ohne zu bestimmen wie viel; dieses wird erst bei der Berathung des Budgets geschehen können.

Sander: Mit dem Antrag des Abg. Duttlinger wegen Verleihung eines Handgeldes an die in die Gendarmerie tretenden militärischen Einsteher möchte es doch manche Anstände haben. Der erste ist der, daß unter einem Handgeld wirklich eine Summe Geldes verstanden wird, die Demjenigen gleich ausbezahlt wird, der in den Militärdienst tritt; allein es scheint mir etwas bedenklich, eine nicht unbedeutende Summe von vielleicht einigen hundert Gulden Jenem auf die Hand zu geben, der aus der strengen Disciplin des Militärs in die Reihen der Gendarmerie tritt. Man könnte fürchten, daß eine so große Summe Geldes ihn abhalten möchte, seine Pflichten gehörig zu erfüllen. Eine Hauptbedenklichkeit gegen die Verleihung eines Handgeldes besteht aber darin, daß bekanntlich nach dem Gendarmeriegesetz der Gendarm ein Probejahr dienen soll. Wie soll es hier mit dem Handgeld gehalten werden? Wenn er es im Probejahr erhält, und wird nicht tüchtig befunden, so tritt er ins Militär zurück, allein das Handgeld ist nicht mehr da. Die Gendarmen sind bekanntlich keine reichen Leute, ein solches Handgeld können sie aus ihrer Privatkasse nicht ersetzen, und die Staatskasse hat es somit verloren. Wenn das Probejahr herum ist, so kann der Gendarm auch von dem Ministerium des Innern entlassen werden, und hier hätte uns wenigstens der Vorschlag der Regierung noch den

Vortheil gegeben, daß das Einstandskapital noch da war, und daraus ein Mann gestellt werden konnte, was bei dem Handgeld nicht Statt findet.

Diese Bedenkllichkeiten scheinen aber um so dringender und sprechender, als wir gegenwärtig noch gar keinen Maßstab haben, nicht nur über die Größe des sogenannten Handgeldes, sondern auch darüber, wie oft möglicher Weise Fälle eintreten können, wo solche Einsteher aus dem Militär in die Gendarmerie treten. Es handelt sich hier um Staatsgelder, und ich glaube doch nicht, daß wir in der Lage sind, auf die erste Idee eines sonst sehr scharfsinnigen Abgeordneten geradezu einen Grundsatz in ein Gesetz aufzunehmen, der auf den Beutel der Steuerpflichtigen noch dazu einen solchen Einfluß hat, den wir im Augenblick noch gar nicht bemessen können. Diese Bedenkllichkeiten einer einfachen Instruktiionsverordnung der Regierung preiszugeben, dazu wäre ich nicht geneigt, da aber der Kommissionsantrag wenig Anklang in der Kammer findet, so beantrage ich, daß die Sache an die Kommission zurückgewiesen werden könnte. Diese würde sich mit der Budgetkommission über den Maßstab des Einstandsgeldes benchmen, und von der Regierung Aufklärung über die Größe des Einstandsgeldes erhalten können. Es wird eben am Ende nichts Anderes seyn, als daß die Staatskasse das Einstandskapital dem Einsteher bezahlt.

Duttlinger: Ich muß hier ein Mißverständnis berichtigen: der Ausdruck „Handgeld“ hat Veranlassung zu dem Mißverständnis gegeben, als ob ich darunter ein Geld verstanden, das gleich auf die Hand gegeben werden sollte. Das ist aber nicht meine Absicht; ich habe den Ausdruck „Einstandsgeld“ nur darum nicht gebraucht, um diese Leistung des Staats von der andern zu unterscheiden, welche Einstandsgeld heißt.

Kutschmann: Ich erlaube mir eine Berichtigung auf die Bemerkung des Herrn Berichterstatters, daß eine große Zahl von Pensionären aus der Gendarmerie hervorgegangen sei. Dies ist richtig, allein die große Zahl von Pensionären hat darin ihren Grund, daß das frühere, aus alten Polizeigardisten und Hutschieren bestandene Personal, welches der Gendarmerie zugewiesen war, ausgemerzt wurde. Künftig wird diese Zahl bei weitem nicht so groß seyn; dieses wird auch den Abg. v. Isstein bestimmen, dem Antrag des Abg. Duttlinger die Zustimmung zu geben. Der Betrag der Handgelder kann auch nicht so bedeutend seyn, und höchstens jährlich 2000 fl. ausmachen.

Staatsminister Winter: Dies ist vollkommen richtig, allein es läßt sich auch in dem gegenwärtigen Augenblick ein bestimmter Durchschnitt darüber angeben, wie viele Leute jährlich zu Ergänzung der Gendarmerie erforderlich sind, weil dieselben erst nach und nach in ihrer Zahl zusammengefaßt werden, und selbst in dem gegenwärtigen Augenblick aller Wahrscheinlichkeit nach noch nicht vollständig ist. Wenn die alten Zollgardisten aus der Zahl der Gendarmen vollends entfernt sind, kann sich die jährliche Ergänzung auf 10—12 Mann belaufen. Wir haben auch noch Viele, die ihren Abschied nach der Kapitulationszeit genommen haben, weil der Dienst zu beschwerlich war, und diese müßten dann auch ergänzt werden. Wenn Sie übrigens den Gehalt dieser Leute etwas erhöhen wollten, so wird es gut seyn.

Stöffer: Ich wollte dasselbe sagen, was der Herr Minister bemerkte, daß es gar nicht möglich ist, einen bestimmten nachhaltigen Durchschnitt darüber anzugeben, wie stark künftig die Abgabe, also auch der Zugang, seyn werde. Ferner muß ich bemerken, daß der Zufluß zur Gendarmerie nicht so groß ist, als von einigen Seiten vorausgesetzt wurde. Das Korps hat seit dem letzten Zuwachs 131 Mann nothwendig gehabt, worunter sich nur 31 Mann befunden haben, die nicht mehr verpflichtet waren, und wenn wir nicht mit der alten Einrichtung der Zollgardisten und Polizeigardisten beschwert werden wollen, so müssen wir dem Commando Mittel und Wege verschaffen, tüchtige und verlässige Leute zu erhalten. Dabei wünschte ich auch, daß die ganze Frage, ob und welches Handgeld gegeben werden soll, bis zur Verathung des Budgets ausgesetzt werde. Wir wollen gegenwärtig keine Summe bewilligen, sondern es handelt sich bloß um den Grundsatz, was geschehen soll, und dieses können wir allerdings jetzt aussprechen. Wie viel die Summe betragen wird, hängt von Verhältnissen ab, die sich gar nicht voraussehen lassen.

Trefurt: Ich harrte auf die Gründe gegen die Annahme der Ungleichheit, die in dem Vorschlag des Abg. Belf liegt. Wenn ein Einsteher im sechsten Jahre einsteht, warum soll er 200 fl. Handgeld erhalten, während ein Anderer, der gar nicht eingestanden ist, nichts erhält. Es hat Einer noch ein halbes Jahr zu dienen, und wird seinen Vertreter in der Linie vielleicht um 50 fl. kaufen und erhält 200 fl., während ein Anderer in der Lage seyn kann, mit der letzteren Summe kaum auszureichen. Von dieser Ungleichheit will ich übrigens abstrahiren. Wenn ich den Vorschlag des Abg. Duttlinger

unterstützt habe, so geschah dies in der Voraussetzung, daß das wahr sei, was wir von dem Herrn Regierungskommissär gehört haben, daß man nämlich, um die Gendarmerie zu ergänzen, auf die ganze Zahl der Einsteher müsse zurückgreifen können. Wenn wir nun den Grundsatz aufstellen, daß der zur Gendarmerie übertretende Einsteher in keinem Fall mehr als 200 fl. erhält, so haben wir ungefähr die Hälfte aller Einsteher abgeschnitten, auf die man nicht zurückkommen kann, denn sie werden so klug seyn, nicht eher diese 200 fl. anzunehmen, als bis sie im Einstand so viel abverdient haben, daß sie ihren Ersatzmann kaufen können.

Hoffmann: Ich unterstütze den Antrag des Abgeordn. Sander, die ganze Frage wegen des Handgeldes bei dem Finanzgesetz zu verhandeln, und jetzt auch den Grundsatz nicht einmal zu erörtern. Es gibt zwei Wege, um den Reiz zum Eintritt in die Gendarmerie zu bewirken, einmal den Gehalt zu erhöhen, und dann ein Handgeld zu bestimmen. Was besser ist? Diese Frage ist nicht genügend vorbereitet. Wenn man hier den Grundsatz aufstellen will, daß ein Handgeld Statt finden soll, so müßte man auch den Gehalt der Gendarmen hier festsetzen, indem beides von einander abhängig ist.

v. Tscheppe: Ich beharre bei dem Kommissionsantrag und anerkenne, daß Alles, was zum Vortheil der Gendarmerie erforderlich ist, nothwendig eintreten muß, aber es gehört nicht in dieses Gesetz, sondern zur Berathung des Gendarmerieetat; darum widersehe ich mich auch dem Antrag, die Sache an die Kommission zurückzuweisen.

Bell: Ich glaube doch, daß die Sache mit dem Gesetz, um das es sich hier handelt, in Verbindung steht, denn das Einstandskapital, das für Denjenigen bezahlt werden muß, der den Rest der Dienstzeit des zur Gendarmerie Uebertretenden für diesen ausdienen soll, ist zu bezahlen, und darüber soll jetzt verfügt werden, ob Dieser es zu bezahlen habe, oder ein Anderer. Wenn wir lediglich den Satz annehmen, wie er dasteht, und die ander Frage aussetzen, also ungewiß lassen, ob nur irgend etwas von diesem Einstandskapital auf die Staatskasse kommen soll, so haben wir zum Voraus wenigstens einen Beschluß gefaßt, der den Bestand der Gendarmerie zweifelhaft macht, nämlich die Garantie, die bisher in der Praxis gelegen hat, schwächt die Garantie, daß man die tauglichsten Leute frei auswählen darf, weil man dafür in dem Einstandskapital eine Belohnung geben kann. Darum wünsche ich auch nicht,

daß die Sache getrennt werde, sondern, wenn man durchaus kein Einstandskapital für den Eintritt in die Gendarmerie festsetzen will, so würde ich eher mit dem Herrn Minister darauf antragen, daß dieses Einstandskapital, um das es sich hier handelt, ganz aus der Staatskasse bezahlt werde.

Major Hoffmann: Die Sache kann allerdings in dieser Sitzung nicht ganz entschieden werden.

Minister Winter: Das Geld macht es nicht allein aus, sondern es kommt auf tüchtige Leute an, und dieß sind solche Einsteher, die zwei Jahre bei dem Militär waren.

Auf die Bemerkung des Abg. Sander, daß der Begriff, was unter dem Handgeld verstanden werde, gesetzlich bestimmt werden sollte, erwiedert der Abgeordnete

Bell: Den Ausdruck Handgeld würde ich nicht wählen, sondern eher sagen „Einstandskapital für den Eintritt in die Gendarmerie,“ weil man mit dem Begriff Handgeld die Idee verbindet, daß die Summe dem Einsteher baar auf die Hand bezahlt werden soll, was doch nicht die Meinung des Abg. Duttlinger ist.

Auf die letzte Bemerkung des Abg. Trefurt muß ich noch Einiges erwiedern: Dieser stellt den Fall, da Einer, der noch in der Linie dient, einsteht, dem andern Fall, da ein Exkapitulant einsteht, gegenüber. Im letzten Fall behauptet der Abg. Trefurt, erhalte der zuwerbende Gendarm kein Einstandskapital und im ersten Fall erhalte er eines. Das ist aber von mir nicht behauptet worden.

Um den Exkapitulanten zu erhalten, wird dasselbe Handgeld bezahlt werden müssen, wie für Denjenigen, der in der Linie noch wirklich dient und in die Gendarmerie übertreten soll, vorausgesetzt, daß dieser Letztere den Ersatzmann selbst zu bezahlen hat. Dann steht er dem Andern gleich, allein davon ist nicht die Rede, sondern es ist hier nur die Rede von Denjenigen, die noch im Dienst stehen und in die Gendarmerie übertreten wollen; und hier ist allerdings eine Ungleichheit, wenn man Demjenigen, der nur noch ein halbes Jahr zu dienen hat, nicht mehr gibt, als die Summe, die nothwendig ist, um noch einen Mann für ein halbes Jahr zu stellen, während man Demjenigen, der noch 5 1/2 Jahre zu dienen hat, fast die volle Einstandssumme bezahlt. Gerade um diese Ungleichheit zu entfernen, will ich, daß das Einstandskapital, das dem in die Gendarmerie Einstehenden gegeben wird, nicht hiernach bemessen werde, ob er schon in seiner Kapitulationszeit bei dem Militär weit vorgeschritten oder

zurückgeblieben ist. Es soll in allen Fällen dieselbe Summe gegeben werden.

Trefurt: Das liegt nicht in dem Antrag des Abgeordneten Duttlinger, denn dieser will nur ein Handgeld geben, da, wo es ein Einsteher ist, der zur Gendarmerie übertritt.

Duttlinger: Die bedeutendsten Einwendungen gegen meinen Vorschlag scheinen die zu seyn, die der Abg. Sander aufgestellt hat — Einwendungen, die davon hergenommen sind, daß mein Vorschlag nothwendig noch manche Bestimmungen zur Folge haben muß, die jetzt nicht vorgeschlagen sind und auch jetzt nicht getroffen werden können. Es scheint mir aber, daß diesen Einwendungen am besten dadurch begegnet würde, wenn man heute sich darauf beschränkte, in dieses Gesetz den Grundsatz aufzunehmen, daß ein Einstandsgeld, wenn man diesen Ausdruck vorzieht, wie ich ihn auch jetzt vorziehe, der Gendarmerie aus dem Militär gegeben werden soll, daß man dagegen die Berathung und Festsetzung der weitem Bestimmungen über die Größe der Summe in Beziehung auf das Probejahr sich vorbehalte, bis zur Berathung derjenigen Position des Budgets, die von der Gendarmerie handelt. Ich wünschte also, daß mein Vorschlag so gefaßt werde: „zum Behuf des Eintritts in die Gendarmerie gegen ein Einstandsgeld.“

Stösser: Es wird das einfachste seyn, wenn man dem Gendarmen das Einstandsgeld läßt und von Seiten der Staatskasse dafür sorgt, oder die Mittel verschafft werden, um den Rest der Dienstzeit für ihn ausdienen lassen zu können. Es herrscht hier ganz der Zufall, ob einer im 2ten, 3ten oder 4ten Jahr der Gendarmerie zugeht. Wenn man aber eine bestimmte Summe des Einstandskapitals festsetzt, so wird Keiner vor dem 5ten Dienstjahr hingehen, indem er thöricht wäre, wenn er nicht so handelte. Es würde hauptsächlich auch das Kommando viel beschränkter in der Wahl der Leute seyn, wenn es statt zwischen 5 und 6 Jahren, zwischen 2 Jahren zu wählen hätte, während es möglichst freie Hände haben soll, die tüchtigsten auszuwählen.

Buhl: Ich erkläre mich für den Kommissionsantrag mit der Abänderung des Abg. Duttlinger und wünsche, daß die weitere Berathung über eine bestimmte Summe bis zum Budget verschoben werde, denn der Zweck, den die Regierung sich im Gesetz vorsetzt, ist der, tüchtige Leute zur Gendarmerie zu erhalten, und hiezu hält sie für nöthig, gewisse Prämien auszusetzen. Diese Prämien werden sich aber sehr

verändern, schon darum glaube ich, daß hievon in diesem Gesetz, das ich für kein stabiles Gesetz ansehe, nicht die Rede seyn sollte. Wenn man ein Handgeld von 200 fl. ansetzte, so zweifle ich sehr daran, ob, wenn der Zollverein zu Stande kommt, mit diesem, ohne Gehaltserhöhung, Gendarmen zu bekommen wären, da bekanntlich, nach den getroffenen Bestimmungen, die Zollgrenzwächter besser bezahlt sind als die Gendarmen. Das Ministerium des Innern wird also den Gehalt der Gendarmen zu verbessern wünschen. Man kann demnach keine feste Bestimmung treffen, um den Zweck zu erreichen, immer tüchtige Gendarmen zu erhalten. Darum wünsche ich zwar, nach dem Antrag des Abg. Duttlinger, ein Handgeld, das aber erst im Budget festgesetzt werden sollte.

Es wird hierauf beschlossen:

- 1) in dem §. 8, nach dem Antrag des Abg. Duttlinger, beizufügen: „gegen ein von der Staatskasse zu leistendes Einstandsgeld.“
- 2) Den von der Kommission vorgeschlagenen Nachsatz anzunehmen.
- 3) Bei Gelegenheit der Budgetverhandlungen über die Summe des Einstandsgelds einen Beschluß zu fassen.

§. 9.

„Ist Derjenige, welchem nach dem §. 2 dieses Gesetzes die Entlassung zur Unterstützung der Familie oder zum Behufe der Auswanderung gegeben werden soll, ein Einsteher, so hat er für den Rest seiner Dienstzeit aus dem Einstandskapital, so weit es noch nicht verdient ist, einen Mann einzustellen.“

Staatsminister Winter: Dieser hinzugesetzte §. gehört eigentlich nicht hieher, denn das Gesetz spricht nur von den durch die Conscriptionspflicht Eingereichten. Ein Einsteher ist aber nicht durch die Conscriptionspflicht eingereicht, sondern durch seinen freien Willen; der Auswanderer aber dient aus einem anderen Grunde, weil es ihm nämlich zur Pflicht gemacht wird. Der Fall kann also gar nicht vorkommen, daß ein Einsteher je entlassen wird, außer er hat seiner Pflicht auf die eine oder andere Weise Genüge gethan. Er hat schon zum Voraus gewußt, indem er einen Einstandsvertrag eingieng, daß alle die Fälle eintreten können, die ihn zu Haus nothwendig machen. Darauf hat er aber keine Rücksicht genommen und bleibt also persönlich verantwortlich. Ich habe indessen nichts gegen diesen §., da es sich eigentlich von selbst versteht, daß Jemand, der eingestanden

ist, sich auch verbindlich macht, wenn er nicht untauglich wird, seinen Vertrag zu halten, woran ihm auch bisher nichts nachgelassen wurde.

Major Hoffmann: Wenn dieser §. aufgenommen werden wollte, so müßte zu dem §. 4 oder diesem §. ein Zusatz gemacht werden, der es deutlich machte, daß er auch auf die Einstehler Anwendung finde.

v. Jhstein: Das wird der Fall seyn, allein die Kommission hat darum nicht davon gesprochen, weil der Artikel, der von den Gebrechen und dem Untauglichwerden handelt, nicht gerade von den Untauglichen, die durch die Conscription zuziengen, spricht, wogegen der Artikel 2 deutlich sagt, daß nur den durch die Conscription Eingereichten die Entlassung ertheilt werden soll, und im Widerspruch mit diesem Satze, die aus dem Militär in die Gendarmerie Uebertretenden aufzählt, die doch nur Einstehler sind.

Staatsminister Winter: Das war die Ausnahme.

v. Jhstein: Es ist nicht als Ausnahme bezeichnet, denn es heißt: vor abgelaufener Dienstzeit kann den durch die Conscription Eingereichten die Entlassung nur ertheilt werden, zum Behuf des Eintritts in die Gendarmerie. Da nun doch der Fall möglich ist, daß ein Einstehler im eigentlichen Sinne des Wortes, eben so, wie Derjenige, der durch die Conscription zum Dienste berufen wurde, seiner Familie nothwendig wird, so vermischen wir in dem Gesetze die Bestimmung, was dann geschehen soll. Sollen die Familien dieser Leute von der Wohlthat des Gesetzes ausgeschlossen seyn? Gewiß nicht. Ich glaube, daß die Regierung Demjenigen, der eine Familie unterstützen soll, ungeachtet er eingestanden ist, die Entlassung gewähren wird, damit er die Familie unterstütze. Auf der andern Seite ist es aber die Pflicht des Einstehlers, welcher entlassen werden soll, einen Mann zu stellen. Um also jeden Anstand zu beseitigen, ist dieser Zusatz sehr nothwendig.

Major Hoffmann: Wenn Einer einen einstellen will, wird es ihm nicht verwehrt, mag es einen Zweck haben, welchen es will.

v. Jhstein: Das Militär dürfte doch nicht so bereitwillig seyn, einen ganz tüchtigen, gut exerzierten Einstehler zum Behuf der Unterstützung seiner Familie zu entlassen und einen Rekruten dafür zu nehmen.

Major Hoffmann: Einen tüchtigen Mann verlieren wir nie gerne, werden ihn aber auch nicht behalten, wenn er für seine Familie durchaus nothwendig ist.

Staatsminister Winter: Er macht sich allerdings auf 6 Jahre verbindlich, allein es können solche dringende Verhältnisse eintreten, daß das Kriegsministerium die Erlaubniß ertheilt mit der Klausel, daß der Vertrag vollzogen und ein Mann gestellt werden muß.

Ministerialassessor v. Stengel: Ich habe schon in der letzten Sitzung darauf aufmerksam gemacht, daß kein Widerspruch in dem Entwurf ist, sondern daß der Fall eintreten kann, daß ein in die Conscription Eingereichter wirklich in die Gendarmerie aufgenommen wird. Dagegen müßten, wenn der §. 9 beibehalten werden wollte, die Worte: „so weit es noch nicht verdient ist,“ darin gestrichen werden, denn es kann leicht der Fall vorkommen, daß einer für 200 fl. oder 150 fl. einsteht, und dann würden nur 50 fl. übrig bleiben, wenn er nach 4 Jahren austräte, wofür auf die Dauer von 2 Jahren kein Einstehler erhalten werden könnte.

v. Jhstein: Meiner Ansicht nach könnten nicht bloß die bezeichneten Worte, sondern auch das Wort Einstandskapital gestrichen werden.

v. Rotteck: Diesen Antrag wollte ich eben stellen; denn der Entlassene hatte die unbedingte, freiwillig übernommene Verpflichtung, die ganze Zeit zu dienen. Was aber den Hauptsatz des §. betrifft, so glaube ich aus den Gründen des Abg. v. Jhstein, daß es gut ist, wenn er stehen bleibt, weil Zweifel entstehen könnten, in Beziehung auf die Anwendung des Gesetzes. Uebrigens habe ich noch, in Beziehung auf den §. 8, die Abstimmung über den Antrag, daß die Frage über den Betrag des Einstandsgeldes und einige andere damit noch zu verbindende Bestimmungen an die Budgetkommission verwiesen werden möchte, in Erinnerung zu bringen, um versichert zu seyn, daß dieser Gegenstand hier nochmals werde zur Sprache kommen:

Hoffmann: Die Begünstigung, die den Untauglichen gegeben werden soll, daß sie ihr Einstandskapital mitnehmen, auch wenn sie nicht ausgedient haben, ist nicht auf alle Untauglichen anwendbar. Es giebt Untaugliche, die durch eigenes Verschulden es geworden sind, und diese sollten kein Kapital mit nach Haus erhalten, deshalb schlage ich den Zusatz vor, „daß der Einstehler einen Mann zu stellen hat, wenn er sich diese Untauglichkeit durch eigenes Verschulden zugezogen hat.“

Major Hoffmann: In der Praxis möchte dies schwer

zu entscheiden seyn. Es setzt voraus, daß Einer, der fort-
dient und einsteht, sich nachher noch selbst verstümmelt.

Sander: Wenn Einer bei Nachtzeit aus der Kaserne
steigt und den Fuß bricht, so ist dies doch seine Verschul-
dung und dann braucht man ihm das ganze Kapital nicht zu
lassen, wenn er dadurch untauglich wird.

Bell: Weil man oben den Wegzug zur Auswanderung
aufgenommen hat, so wird er auch hier bemerkt werden
müssen, was übrigens Redaktionsfache ist. Eine weitere
Bemerkung muß ich aber machen: Wenn das Kriegsministe-
rium Einen als zur Unterstützung seiner Familie nothwendig
entlassen will, der nicht eingestanden ist, so ist nach dem
§. 4 dazu erforderlich, daß die Ziehungsbehörde die Gründe
für dringend erkannt und also auf die Entlassung angetragen
hat. Diese nämliche Voraussetzung ist aber wohl hier im Fall
des §. 9 nicht nothwendig. Hier, wo ein Einsteher wegen
Familienverhältnissen austreten will und dafür einen Ersatz-
mann stellt, glaube ich, daß das Kriegsministerium für sich
allein, ohne daß die Zustimmung der Ziehungsbehörde noth-
wendig ist, den Mann entlassen kann, und ich wünschte deß-
halb nur, daß dieses in der Fassung ausgedrückt werde, und
zwar vorbehaltlich der Redaktion, etwa in der Art:

auch ein Einsteher kann wegen Untauglichkeit zum Be-
huf der Unterstützung der Familie, der Auswanderung,
des Wegzugs, von dem Kriegsministerium entlassen
werden, ohne daß dazu die Erfordernisse der §§. 3 und 4
nothwendig wären. Jedoch ist der Einsteher jedesmal
verpflichtet, für den Rest seiner Dienstzeit einen wei-
teren Mann zu stellen.

Ministerialassessor v. Stengel glaubt, die Absicht könnte
am besten dadurch erreicht werden, wenn man in einem
Schlußparagraphen sagte: der §. 3 des vorstehenden Gesetzes
ist auch auf Einsteher anwendbar. Die §§. 4 und 7 sind auf
Einsteher nicht anwendbar.

Major Hoffmann schlägt dagegen vor, zu setzen: der
Einsteher kann vor abgelaufener Dienstzeit nur wegen Un-
tauglichkeit oder gegen Stellung eines anderen Mannes ent-
lassen werden.

Dieser Antrag findet alsbald mehrfältige Unterstützung
und wird von der Kammer zum Beschluß erhoben, außerdem
aber noch der Zusatz angenommen: im Fall der Entlassung
wegen verschuldeter Untauglichkeit ist er verpflichtet, einen
andern Mann zu stellen.

Duttlinger spricht den Wunsch aus, daß die Gründe

zur Entlassung gegen die Verpflichtung, einen anderen Mann
zu stellen, auf diejenigen Fälle der Verschuldung beschränkt
werden, die strafbar seien und schlägt daher vor, zu setzen:
wegen strafbar verschuldeter 2c.

Bader unterstützt diesen Antrag mittelst Anführung des
Beispiels, daß einer durch unvorsichtiges Baden sich erklät-
ten, in Folge davon erkranken und untauglich werden könnte,
und deshalb doch nicht um sein Einstandskapital kommen
dürfe.

Die Kammer nimmt den Antrag des Abg. Duttlinger
und damit auch den ganzen §. nach seiner veränderten Fas-
sung an, und beschließt noch nachträglich, die Frage wegen
des Grundsatzes, wonach die Einstandskapitale an die Ein-
steher entrichtet werden sollen, an die Budgetskommission zu
verweisen.

Die Reihe der Berathung trifft nun in Gemäßheit des
früher gefaßten Beschlusses den

§. 2 lit. d.

„Zum Behuf des Eintritts in die Gendarmerie mit
Aufrechterhaltung des §. 5 lit. h des Gendarmeriegesetzes
vom 28. Dezember 1831.“

Staatsminister Winter hält den von der Kommission
angetragenen Beisatz für unnöthig, indem er bloß sage, der
aus dem Linienmilitär eintrete, müsse seine Kapitulations-
zeit ausgedient haben, und davon sei hier nicht die Rede.

v. Jßstein: Die Kommission glaubte deswegen auf das
Gendarmeriegesetz zurück verweisen zu müssen, damit nur
Einsteher, welche schon 6 Jahre gedient haben, genommen
werden, weil ja die Regierung selbst behauptet, nur solche
Leute seien in die Gendarmerie gut, und weil man das Gen-
darmeriegesetz überhaupt nicht verletzen wollte. Wollte man
den Zusatz weglassen, so könnte man glauben, daß auch
Jene, welche noch nicht 6 Jahre gedient haben, in die Gen-
darmerie übergehen könnten.

Major Hoffmann: Die Gendarmerie wird schwerlich
Einen nehmen, der nicht 6 Jahre diente.

Ministerialassessor v. Stengel: Im ganzen Gesetz ist
keine Spur davon zu finden, daß das Gendarmeriegesetz auf-
gehoben werden soll; im Gegentheil ist im §. 8 ausdrücklich
darauf hingewiesen, indem dort die 6jährige Kapitulations-
zeit wieder erwähnt wird. In einem Gesetz aber soll man
nichts Unnöthiges sagen, um keine Zweifel zu veranlassen.

Hoffmann trägt darauf an, den Zusatz wegzulassen,
denn er handle von den Bedingungen zum Eintritt in die

Gendarmerie und nicht von den Bedingungen des Austritts aus dem Militär, von welchem jetzt die Rede ist.

v. Isstein: Um den §. 8 mit dem §. 2 in Einklang zu bringen, hat die Kommission den Zusatz vorgeschlagen.

Weller: Der §. 8 handelt nur von dem Fall, wo ein Einsteher zur Gendarmerie geht, allein der §. 2 von dem Fall, wo ein durch die Conscription Eingereichter zur Gendarmerie gehen will. Es kann aber vorkommen, daß Einer vor der Conscriptionszeit freiwillig ins Militär tritt und darum ist der Zusatz zu lit. d durchaus nothwendig, indem, wenn solcher übergangen würde, der §. 8 den §. 2 nicht beschränken würde, wodurch Jeder durch die Conscription Eingereichte sogleich zur Gendarmerie übertreten könnte. Die allgemeine Conscriptionsordnung würde dieser Auslegung nicht im Wege stehen, da rechtlich der Grundsatz besteht, daß spätere Gesetze die früheren aufheben, wenn es auch nicht hierin ausdrücklich bestimmt ist.

Es wird hierauf die Frage, ob bei lit. d die Worte:

„mit Aufrechthaltung des Gendarmeriegesetzes“

weggelassen werden sollen, zur Abstimmung gebracht, und da Stimmgleichheit, 27 gegen 27, vorhanden war, durch den Ausspruch des Präsidenten verneinend entschieden, sofort der §. selbst mit der Aenderung, daß bei lit. c noch das Wort „Wegzug“ beigefügt werde, angenommen.

Zum Schluß wird noch über den ganzen Gesetzesentwurf nach den gefaßten Beschlüssen abgestimmt und derselbe einstimmig von 55 Mitgliedern angenommen,

Beil. Nr. 2

somit die heutige Sitzung geschlossen und die Tagesordnung auf die morgige verkündet.

Zur Beurkundung

Der Präsident: Rittermaier.

Der dritte Sekretär:

A. Schinzinger.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 12. öffentlichen Sitzung vom 1. Mai 1835.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Conscriptionspflichtigen und ihre Stellvertreter können, sobald sie den Rekrutirungsbehörden übergeben sind, nur von dem Kriegsministerium ihrer Militärdienstpflicht entlassen werden.

§. 2.

Vor abgelaufener Dienstzeit kann außer den in dem Gesetz vom 14. Mai 1825 vorgesehenen Fällen eine Entlassung der durch die Conscription Eingereichten nur ertheilt werden:

- a. wegen Untauglichkeit,
- b. zu Unterstützung der Familie,
- c. zum Behuf der Auswanderung oder des Wegzugs,
- d. zum Behuf des Eintritts in die Gendarmerie mit Aufrechthaltung des §. 5 lit. a des Gendarmeriegesetzes vom 28. Dec. 1831.

§. 3.

Die Gebrechen, wegen welcher die Entlassung aus dem Kriegsdienste erfolgen kann, sind dieselben, welche von der Kriegsdienstpflicht überhaupt befreien.

§. 4.

Ist ein solches Gebrechen innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt in den Kriegsdienst entstanden oder erkannt worden, so entscheidet über die Untauglichkeit die nach §. 4 des Gesetzes vom die Bervollständigung der Untersuchung über die Tauglichkeit der Conscriptionspflichtigen betreffend ernannte Kreisrekrutirungsbehörde.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die im §. 19 des Conscriptionsgesetzes genannte Centralrekrutirungsbehörde.

Ist das Gebrechen erst später entstanden oder erkannt worden, oder steht der zu Untersuchende im Feld, so entscheidet über die Untauglichkeit eine Kommission, bestehend aus:

- einem Obersten, als Präses,
- dem Generalstabsarzt oder dem obersten Feldarzt, und aus einem weiteren Militärarzt.

Zum Ausspruch der Untauglichkeit wird Stimmeneinhelligkeit erfordert.

§. 5.

In höchst dringenden Fällen kann eine Dienstentlassung zur Unterstützung der Familie von dem Kriegsministerium bewilligt werden; dazu wird erfordert:

- 1) daß die Eltern, oder der überlebende Elternteil, oder die elternlosen Geschwister des Dienenden vermögenslos sind;

- 2) daß während der Dienstzeit des zu Entlassenden die Familie eine seither gehabte, zum Lebensunterhalt oder zum Fortbetrieb eines Gewerbes unentbehrliche, und nicht durch ein anderes Familienglied zu ersetzende Unterstützung verloren hat;
- 3) daß der zu Entlassende diese Unterstützung gewähren kann, und zu gewähren sich verbindlich macht;
- 4) daß alles dieses von der Ziehungsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem die zu unterstützende Familie ihren Wohnsitz hat, und deren sämtliche Mitglieder in solchen Fällen entscheidende Stimme haben, auf die vorgelegten, in vorgeschriebener Form ausgefertigten Urkunden, und erforderlichen Falls auf erhobene Zeugschaften anerkannt ist.

§. 6.

Eine solche Entlassung kann auch alsdann Statt finden, wenn alle Erfordernisse vorhanden sind, welche nach Art. 4 des Gesetzes vom 14. Mai 1825 eine Dienstbefreiung begründet haben würden, die Anmeldung aber versäumt worden ist.

§. 7.

Die Entscheidung über alle in den §§. 4 und 5 bezeichneten Gesuche, bleibt bis zum nächsten ordentlichen Zusammentritt der Ziehungsbehörde ausgesetzt.

§. 8.

Eine Entlassung zum Behufe der Auswanderung oder des Wegzuges kann nur dann ertheilt werden, wenn beide Eltern des um die Entlassung Bittenden oder der eine überlebende Elterntheil die Staatsurlaubniß zur Auswanderung oder zum Wegzug erhalten haben. Unterbleibt die Auswanderung oder der Wegzug, so hat er den Rest der durch seine Entlassung unterbrochenen Dienstzeit nachzudienen.

Das Nämliche tritt ein, wenn der Ausgewanderte zurückkehrt; vorausgesetzt, daß er hiezu noch tauglich befunden wird.

§. 9.

Diejenigen Individuen, welche 6 Jahre bei dem Linienmilitär gedient haben, jedoch in Folge eines abgeschlossenen Einstandsvertrags noch eine bestimmte Zeit daselbst dienen müßten, können auf Ansuchen des Kommandeurs der Gendarmerie durch das Kriegsministerium aus der Linie entlassen werden, zum Behuf des Eintritts in die Gendarmerie gegen ein von der Staatskasse zu leistendes Einstandsgeld. Für den Rest der vertragsmäßig übernommenen Dienstzeit hat sie einen Mann in das Linienmilitär einzustellen.

§. 10.

Der Einsteher kann außer den im Gesetze vom 14. Mai 1825 bestimmten Fällen vor Ablauf der Dienstzeit nur wegen Untauglichkeit oder gegen Stellung eines andern Mannes aus dem Dienste entlassen werden.

Im Falle der Entlassung wegen einer aus strafbarem Verschulden entstandenen Untauglichkeit ist er ebenfalls verpflichtet, einen Mann zu stellen.

Vorstehendes Gesetz nimmt die zweite Kammer an.

Karlsruhe den 1. Mai 1835.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident: Wittermaier.

Die Sekretäre:

Bohm,

Schinzinger,

Weller.